

Sitzungsbericht

Nr. 61	Ausgegeben in Bonn am 5. Juli 1951	1951
--------	------------------------------------	------

61. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 27. Juni 1951 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Ehard

Schriftführer: Minister Dr. Andersen

Anwesend:

Baden:

Dr. Fecht, Justizminister

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident

Dr. Zietsch, Staatsminister der Finanzen

Dr. Seidel, Staatsminister für Wirtschaft

Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Dr. Koch, Staatssekretär

Maag, Staatssekretär

Berlin:

Prof. Dr. Reuter, Reg. Bürgermeister

Dr. Klein, Senator

Bremen:

Kaisen, Senatspräsident

van Heukelum, Senator

Wölters, Senator

Hamburg:

Dr. Dudek, Senator

Prof. Dr. Schiller, Senator

Hessen:

Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident

Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident

Dr. Weitz, Minister der Finanzen

Dr. Spiecker, Minister o. P.

Ernst, Minister für Arbeit

Dr. Amelunxen, Minister der Justiz

Lübke, Ernährungsminister

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident

Dr. Zimmer, Minister des Innern und

Sozialminister

Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Lübke, Ministerpräsident

Dr. Andersen, Minister f. Wirtschaft u. Verkehr

Württemberg-Baden:

Dr. Maier, Ministerpräsident

Stetter, Arbeitsminister

Württemberg-Hohenzollern:

Dr. Müller, Staatspräsident

vorlagen der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 506/51) 429 A

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 429 A

Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 429 D, 430 A

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 (BR-Drucks. Nr. 493/51) 430 A

Dr. Ehard (Bayern) 430 A

Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 430 B, 433 B

Lübke (Nordrhein-Westfalen), Bericht-

erstatte 431 B, 431 D, 432 D, 433 A

Dr. Ringelmann (Bayern) 432 B

Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) 432 D

Beschlußfassung: Zustimmung mit Änderungen unter Aufnahme eines Kw-Vermerks bis zum 30. September 1951 in Kap. 14 und 15 der Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans X sowie Annahme einer Erklärung. Zum Einzelplan VI wird abschließende Stellungnahme vorbehalten 432 D, 433 B

Entwurf eines Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 512/51) 433 C

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 433 C

Beschlußfassung: Keine Anrufung des Vermittlungsausschusses 433 C

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 523/51) 433 D

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 433 D

Dr. Ringelmann (Bayern) 434 B

Dr. Fecht (Baden) 434 B

Beschlußfassung: Keine Anrufung des Vermittlungsausschusses 434 C

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Dauer bestimmter Patente (BR-Drucks. Nr. 501/51) 434 C

Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter 434 C

Beschlußfassung: Keine Anrufung des Vermittlungsausschusses 434 D

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit (BR-Drucks. Nr. 522/51) 434 D

Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter 434 D

Zinn (Hessen) 438 D

Zur Tagesordnung 428 B/C

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 sowie die Ergänzungs-

- (A) **Beschlußfassung:** Von dem Recht nach Art. 77 Abs. 2 GG wird kein Gebrauch gemacht. Der Bundesrat tritt dem Beschluß des Bundestages zum Falle Kemritz bei 434 D, 439 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Ergänzung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet** (BR-Drucks. Nr. 502/51) 435 A
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 435 A
- Beschlußfassung:** Keine Anrufung des Vermittlungsausschusses 435 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Reichsdienststrafordnung** (BR-Drucks. Nr. 479/51) 435 B
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 435 B
Dr. Ringelmann (Bayern) 435 D
- Beschlußfassung:** Annahme mit Änderungen 436 B/C
- Entwurf eines Gesetzes über das **Handelsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Ägyptischen Regierung** (BR-Drucks. Nr. 499/51) 436 C
Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 436 C
- Beschlußfassung:** Keine Einwendungen 437 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Ordnung des Schornsteinfegerwesens** (BR-Drucks. Nr. 510/51) 437 A
Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 437 A
- Beschlußfassung:** Annahme unter Hinzufügung der Berlinklausel 437 B
- (B) Entwurf eines Gesetzes über **besondere Maßnahmen in der Getreidewirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 500/51) 437 B
Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 437 B, 437 D, 438 A
Dr. Dudek (Hamburg) 437 D
Dr. Fecht (Baden) 438 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung mit Änderungen 437 D, 438 B
- Entwurf einer **Zweiten Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz** (BR-Drucks. Nr. 514/51) 438 B
Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 438 B
- Beschlußfassung:** Annahme mit Änderungen 438 C
- Entwurf eines Gesetzes betreffend **Weitergeltung der Getreidepreise** (BR-Drucks. Nr. 525/51) 438 C
Lübke (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 438 C
Kaisen (Bremen) 438 D
- Beschlußfassung:** Keine Anrufung des Vermittlungsausschusses 438 D
- Entwurf eines Gesetzes betreffend den **Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951** (BR-Drucks. Nr. 470/51) . . . 439 D
Arnold (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 440 A
Dr. Adenauer, Bundeskanzler 447 B
Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter . . 448 A, 453 C, 454 D, 456 C

Kopf (Niedersachsen)	449 D	©
Dr. Klein (Berlin)	449 D	
Altmeier (Rheinland-Pfalz)	450 B, 456 A	
Zinn (Hessen)	450 D, 455 C	
Dr. Seidel (Bayern)	451 B	
Kaisen (Bremen)	451 D	
Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern)	456 B	
Beschlußfassung: Annahme einer Entschließung 453 D, 456 D		
Nächste Sitzung 456 D		

Die Sitzung wird um 10.15 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Ehard, eröffnet.

Präsident **Dr. EHARD:** Meine Herren! Ich eröffne die 61. Sitzung des Bundesrates, begrüße die Mitglieder des Bundesrates, die Herren Vertreter der Bundesregierung und die Vertreter der Presse.

Der Bericht über die 59. Sitzung liegt vor. Wird ein Einspruch dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich den neuen Herrn Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein Lübke in unserer Mitte begrüßen.

Ich möchte ferner die Gelegenheit benutzen, um auch den neuen bayerischen Finanzminister, Herrn Dr. Zietsch, der heute zum erstenmal hier ist, herzlich willkommen zu heißen.

Dann können wir zur **Tagesordnung** übergehen. Zunächst wird vorgeschlagen, die **Punkte 7, 10 und 16** abzusetzen:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BR-Drucks. Nr. 517/51);

Gutachten über „Die betrieblichen Verhältnisse und die Kosten der deutschen Erdölgewinnung im Bundesgebiet“ (BR-Drucks. Nr. 505/51).

Festsetzung eines Schlüssels für die Verteilung von Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone, die in Uelzen und Giessen die Notaufnahme erhalten (BR-Drucks. 505/51).

Darf ich annehmen, daß hiermit Einverständnis besteht? Nachdem kein Widerspruch erfolgt, stelle ich das fest.

Ferner wird beantragt, den folgenden Punkt neu auf die Tagesordnung zu setzen:

Entwurf eines Gesetzes betreffend **Weitergeltung der Getreidepreise** (BR-Drucks. Nr. 525/51).

Es handelt sich nur um eine Verlängerung der Getreidepreisverordnung um etwa 3 Wochen, weil die Neuregelung noch nicht erfolgen konnte. Ich nehme Ihr Einverständnis an, daß dieser Punkt noch auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Wenn im übrigen keine Einwendungen gegen die Tagesordnung erhoben werden, können wir nunmehr in die Tagesordnung eintreten. Falls keine besonderen Wünsche wegen der Reihenfolge geäußert werden, rufe ich zunächst auf Punkt 1 der Tagesordnung:

(A) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 sowie die Ergänzungsvorlagen der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950** (BR-Drucks. Nr. 506/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Entwurf dieses Gesetzes hat sich der Bundesrat zum ersten Mal im Oktober des vergangenen Jahres befaßt. Heute, am 27. Juni 1951, also fast 3 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres 1950 liegt uns das Gesetz wieder vor, nachdem es vom Bundestag verabschiedet worden ist. Auf unserer Tagesordnung steht als Punkt 2 der sogenannte Überrollungshaushalt für das Rechnungsjahr 1951. Bei dieser Sachlage ist es berechtigt, sich die Frage zu stellen, ob zu dem Haushalt eines längst vergangenen Rechnungsjahres, dessen Ausgaben bereits geleistet sind, noch etwas zu sagen ist. Bei der Bedeutung des Bundeshaushaltsplans 1950, der in Einnahme und Ausgabe auf 16 270 625 760 DM festgestellt werden soll, erscheint es mir als Berichterstatter des Finanzausschusses jedoch notwendig, noch einige Bemerkungen zu diesem wichtigen Gesetz zu machen, das für die gesamten finanzwirtschaftlichen Beziehungen innerhalb der Bundesrepublik von grundlegender Bedeutung ist.

Der Bundesrat hat sich beim ersten Durchgang des Gesetzes im Oktober bemüht, trotz der für die Beratung nicht ausreichenden Zeit an dem umfangreichen Gesetzgebungswerk eingehend mitzuwirken. Er hat dann am 20. Oktober 1950 auf 85 Druckseiten Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf an die Bundesregierung übermittelt. Er durfte wohl erwarten, daß die Bemerkungen bei der Beratung des Haushaltsplans gebührend gewürdigt würden. Leider ist das nicht so geschehen, wie es dem Bundesrat notwendig erschien. Sowohl die grundsätzlichen Bemerkungen des Bundesrates sind in vielen Fällen unbeachtet geblieben wie auch die etwa 160 Einzelvorschläge, von denen, soweit das in der kurzen Frist, die dem Bundesrat jetzt gestellt ist, erkennbar war, nur etwa 50 berücksichtigt worden sind. Nicht weniger als 80 Einzelvorschläge haben nicht die Zustimmung des Bundestages gefunden, und bei etwa 30 Vorschlägen konnte nicht festgestellt werden, ob sie berücksichtigt wurden, weil Übersichten über die vom Bundestag vorgenommenen Abänderungen der Stellen- und Organisationspläne nicht vorgelegt worden sind.

Von den allgemeinen Bedenken, die der Bundesrat im Oktober 1950 geäußert hat, darf ich einige hier wiederholen in der Hoffnung, daß sie, wenn nicht beim ersten Mal, so doch im Laufe der Zeit Gehör finden nach dem Sprichwort „Steter Tropfen höhlt den Stein“.

1. Die Forderung nach einer eindeutigen Abgrenzung der Finanzverantwortung zwischen Bund und Ländern muß auch heute wieder erhoben werden. Ich möchte hier nicht nur an Bundesregierung und Bundestag appellieren, sondern auch einigen Ländern die Wichtigkeit dieses Grundsatzes ins Gedächtnis zurückrufen. Mit der Verlagerung von Ausgaben aus der Länderebene auf den Bund ist nichts gewonnen. Es darf nicht verkannt werden, daß die Finanzen der öffentlichen Hand als einheitliche Masse betrachtet werden müssen, umso mehr, als durch das zu erwartende Gesetz nach

Art. 106 Abs. 3 GG eine äußerst enge Verflechtung zwischen Bundes- und Länderfinanzen erfolgt.

2. Diese enge Verflechtung sollte den Bund veranlassen, bei seiner Ausgabewirtschaft auf die Länder gebührende Rücksicht zu nehmen. Das gilt sowohl allgemein als besonders auch auf dem Gebiet der Personalwirtschaft, auf dem er stets an die Rückwirkung auf die Personalwirtschaft der Länder denken sollte. Die Wahrung des Arbeitsfriedens unter den Angehörigen des öffentlichen Dienstes muß auch dem Bund am Herzen liegen. Es geht — bei voller Würdigung mancher Besonderheiten in der Bundeshauptstadt — nicht an, daß er in der Stellenbewertung, in der Fürsorge durch Bereitstellung von Wohnungen und Gewährung von Vorschüssen, durch Zuschüsse zur Kantinenverpflegung und ähnliche Maßnahmen die Angehörigen der Bundesverwaltung so weit bevorzugt, daß den Ländern hierdurch Schwierigkeiten entstehen.

3. Mit besonderer Sorge hat der Bundesrat bereits in einem früheren Stadium auf die Entwicklung der Ausgaben bei den nachgeordneten Bundesanstalten hingewiesen — vgl. BR-Drucks. Nr. 853/50 Seite 2 —, deren Ausstattung nach der Übernahme durch den Bund in vielen Fällen sowohl mit Personal als auch mit Material von den sparsamen Maßstäben, wie sie in der Länderverwaltung üblich sind, leider abweicht.

4. Schließlich sei noch der Hinweis gestattet, daß auch im Zuge der Beratung des Bundeshaushalts 1950 durch den Bundestag keine Ansätze in den Haushalt 1950 aufgenommen worden sind, die der Bundesrat zur Durchführung von wesentlichen Bundesaufgaben gefordert hatte. Ich darf hier an Remontagekredite, Kredite für die Hochseefischerei und Zuschüsse an die Bundesbahn zur Gewährung von Frachterleichterungen erinnern, die entweder ganz unterblieben oder unzureichend berücksichtigt sind.

5. Hinsichtlich der Einzelpläne XXIV — Haushalt der Besatzungskosten und Auftragsausgaben für das Rechnungsjahr 1950 — sowie XXV — Haushalt der Besatzungskosten und der Auftragsausgaben der Auslaufzeit 1949 — empfiehlt der Finanzausschuß dem Bundesrat mit großem Nachdruck, sich die Gedanken zu eigen zu machen, die in der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 13. Juni 1951 (Seite 3 und 4 der Bundesratsdrucks. Nr. 506/51) niedergelegt sind. Eine sachliche Verantwortung für diese großen Ausgabegruppen muß auch der Bundesrat zu seinem Bedauern ablehnen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat eine besondere Bedeutung deshalb, weil er der erste Haushaltsplan des Bundes für ein ganzes Jahr ist. Trotzdem schlägt ihnen der Finanzausschuß des Bundesrates vor, von einer Weiterverfolgung der zum Teil lebenswichtigen Wünsche der Länder im Rahmen des Bundeshaushaltsplans 1950 deshalb abzusehen, weil das Rechnungsjahr abgelaufen ist und an den geschaffenen Tatsachen für die Vergangenheit nichts mehr geändert werden kann. Der Finanzausschuß des Bundesrates empfiehlt daher dem Bundesrat, von dem Recht nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen und den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird vorgeschlagen, von dem Recht, den Vermittlungsausschuß nach Art. 77 Abs. 2

anzurufen, keinen Gebrauch zu machen und auch sonst keine Erklärung abzugeben. Wird hiergegen Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall; es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 (BR-Drucks. Nr. 493/51).

Ehe ich dem Herrn Berichterstatter das Wort gebe, darf ich eine Bemerkung hierzu machen. Die beiden Entwürfe eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für die Rechnungsjahre 1950 und 1951 samt Anlagen sind dem Bundesrat so spät zugegangen, daß nur eine Mindestmenge an Zeit zur Verfügung gestanden hat, um zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Was insbesondere den Haushaltsplan für das Jahr 1951 anlangt, so läuft die Frist, wie Sie aus BR-Drucks. 493/51 ersehen, am 30. Juni 1951 ab. Tatsächlich ist aber ein Haushaltsplan, nämlich der Einzelplan VI (Bundesministerium des Innern) erst am 20. bzw. 21. Juni 1951 zugestellt worden. Man könnte sich doch sehr wohl auf den Standpunkt stellen, daß der Haushaltsplan, wenn das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 beraten werden soll, auch in seinen Einzelplänen vorliegen müßte, bevor die Frist in Lauf gesetzt wird. Das würde bedeuten, daß die Frist erst am 12. Juli 1951 abläuft. Man könnte sich aber auch auf den Standpunkt stellen, man wolle darüber hinweg sehen, die Beratung des Haushaltsplans zunächst einmal heute erledigen, und dann die Stellungnahme zu dem Einzelplan VI, der erst vor wenigen Tagen vorgelegt worden ist, noch nachreichen. Auf jeden Fall, glaube ich, muß der Bundesrat künftig darauf bestehen, daß mit dem Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans die gesamten Anlagen vorgelegt werden, so daß der Bundesrat einigermaßen Zeit hat, sich mit den Dingen zu befassen. Die Frist ist ja ohnehin knapp genug. Das wollte ich vorausschicken, ohne dem Herrn Berichterstatter vorgreifen zu wollen.

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesetat 1951 zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil ist der **Hauptplan**, der jetzt vorliegt und den wir Finanzleute technisch-formal als Überrollungsetat bezeichnen, weil er im Grunde nur die Beträge enthält, die im vorigen Jahr bereits darin standen und sich zum allergrößten Teil als Regularien von selbst verstehen. Der zweite Teil ist der **Nachtragsetat**, der noch nicht vorliegt und der nun alle die Dinge enthalten wird, die durch die neuere staatspolitische Entwicklung weiterhin auf den Bund zukommen. Der Nachdruck der finanzpolitischen Erwägungen wird auf diesem Nachtragsetat liegen, der uns, wie ich zuversichtlich hoffe, erstens rechtzeitig zugeleitet und uns zweitens auch die Möglichkeit geben wird, alle die Dinge zu erörtern, die für die Länder von besonderer Bedeutung sind.

Der Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 schließt in Einnahmen und Ausgaben mit rund 15 Milliarden DM ab. Die Mehrausgaben, die dieser Etat enthält, sollen nach der optimistischen Hoffnung des Herrn Bundesfinanzministers gedeckt werden durch **Mehreinnahmen** infolge der konjunkturellen Besserung. Meine Herren! Die Finanzminister der Länder sowohl wie der Finanzminister

des Bundes müssen von einem gewissen gesunden Optimismus getragen sein. Sonst würden sie der Lawine der Anforderungen auch seelisch gar nicht mehr gewachsen sein. Wir wollen hoffen, daß der Optimismus aller Beteiligten Recht behält.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat seine Stellungnahme in den Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 493/2/51 und 493/3/51 zusammengefaßt. Ich darf mich auf die Drucksachen beziehen. Allerdings bewegte uns im Finanzausschuß auch sehr die Tatsache, die der Herr Präsident bereits erwähnt hat, daß der Einzelplan VI des Bundesministeriums des Innern und die Haushaltsquerschnitte erst am 20. bzw. 21. Juni vorgelegt worden sind. Man kann nun einmal den **Bundesrat als legislatorischen Faktor** nicht ausschalten. Gerade auf dem Gebiete der Finanzen besitzt der Bundesrat für die Bundesregierung und für den Bundestag deswegen eine ganz besondere Bedeutung, weil, wie ich annehmen darf, gerade im Finanzausschuß des Bundesrates sich sowohl eine umfassende Sachkenntnis wie ein ganz besonders starkes Verantwortungsgefühl zusammenfinden. Ich möchte hier in aller Offenheit und mit allem Ernst die Bundesregierung bitten, diesen Faktor künftig nicht mehr zu vernachlässigen. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, daß, was die Fragen des Etats anlangt, seitens der Bundesregierung nicht mit der erforderlichen Beachtung der menschlichen und sachlichen Qualitäten gearbeitet wird, auf die wir als Bundesratsvertreter einen berechtigten Anspruch zu haben glauben. Wenn der Bundesrat und sein Finanzausschuß als Faktoren richtig eingesetzt werden, kann das nach unserer Überzeugung nur dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Aus diesem Grunde möchten wir die Gelegenheit benutzen, um darauf hinzuweisen, daß wir das Verfahren der Bundesregierung nicht billigen können. Ich werde am Schluß meiner kurzen Ausführungen eine Entschließung vorlegen, in der das noch einmal zusammengefaßt wird.

Seitens des Finanzausschusses des Bundesrates liegen zu den Einzelplänen IV, IVa, VI, VIII, IX, X, XI, XII, XXIII und XXVI entsprechende **Entschließungen** vor, wobei die Entschließung des Finanzausschusses zum Einzelplan VI naturgemäß einen vorläufigen Charakter tragen muß, weil der Ausschuß für innere Angelegenheiten sich noch einmal damit beschäftigen wird.

Der **Agrarausschuß** hat auf BR-Drucks. Nr. 493/1/51 eine besondere Stellungnahme vorgelegt. Der Beschluß des Agrarausschusses steht aber, worauf ich gleichzeitig aufmerksam mache, in Widerspruch mit dem Beschluß des Bundesrates vom 16. März 1951. Als Vertreter des Finanzausschusses muß ich daher empfehlen, es bei der ursprünglichen Beschlußfassung des Bundesrates vom 16. März 1951 zu belassen. Das Nähere bitte ich, aus den Anlagen zu entnehmen.

Der Finanzausschuß schlägt also dem Bundesrat vor, die sich aus der BR-Drucks. Nr. 493/2/51 ergebenden Änderungen anzunehmen, eine entsprechende Berichtigung der in § 1 aufgeführten Beträge vorzunehmen und § 10 Abs. 3 zu streichen. Die Vorschläge des Finanzausschusses beschränken sich, wie ich ausdrücklich bemerken darf, auf eine rein sachliche Ergänzung und Stellungnahme. Mit den Fragen in Bezug auf Einzelplan VI hat man sich in diesem Zusammenhang nicht beschäftigt. Ich möchte Ihnen aber zu diesen umstrittenen Fragen eine **Erklärung**, die der Herr Vertreter der

ⓐ bayerischen Staatsregierung gemeinsam mit den Herren Vertretern der anderen Länder ausgearbeitet hat, zur Annahme empfehlen. Diese Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesregierung hat die Entwürfe von Gesetzen über die Feststellung der Bundeshaushaltspläne für die Rechnungsjahre 1950 und 1951 samt Anlagen dem Bundesrat so spät zugehen lassen, daß die sachliche Erörterung der Entwürfe auf ein Mindestmaß beschränkt werden mußte. Zudem bestehen erhebliche Zweifel, ob das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 überhaupt als rechtzeitig dem Bundesrat zugestellt angesehen werden kann. Der Bundesrat vertritt die Anschauung, daß eine Gesetzesvorlage erst dann als zugestellt im Sinne des Grundgesetzes gilt, wenn sie im ganzen, d. h. unter Beigabe aller zur Vorlage gehörenden und einen wesentlichen Bestandteil bildenden Anlagen, eingegangen ist. Da der Einzelplan VI sowie die zugehörigen Stellen- und Organisationspläne erst am 20. bzw. 21. Juni 1951 zugestellt wurden, würde nach Anschauung des Bundesrates die Frist für eine Stellungnahme erst am 12. Juli 1951 ablaufen. Der Bundesrat erhebt gegen die von der Bundesregierung im vorliegenden Falle beliebte Sachbehandlung nachdrücklich Vorstellung und wäre dankbar, wenn in der Folge durch rechtzeitige Vorlage der Entwürfe ihm Gelegenheit geboten würde, von seinen verfassungsmäßigen Zuständigkeiten ausreichend Gebrauch zu machen.

Ich bitte, diese Erklärung in die Notifizierung mit aufzunehmen.

ⓑ Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also empfohlen, nach den Vorschlägen des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 493/2/51 und 493/3/51 zu verfahren.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Ich muß noch kurz auf die Anträge des Agrarausschusses eingehen. Zu dem Hauptplan ist vom Agrarausschuß und vom Finanzausschuß Stellung genommen worden. In den Punkten 1 und 2 decken sich die Stellungnahmen der beiden Ausschüsse. Zu Punkt 3 hat Herr Senator Dr. Dudek schon darauf hingewiesen, der Bundesrat habe in der Sitzung vom 16. März 1951 beschlossen, daß die Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Zentralstelle für Vegetationskartierung nicht in den Bundeshaushalt aufgenommen werden könnten. Dieser Beschluß kann, solange nicht über diese Stellen verfügt worden ist, d. h. solange nicht eine anderweitige Unterbringung oder eine Auflösung der Stellen vorgenommen worden ist, m. E. keine Wirkung haben. Die Bundesregierung im Zusammenwirken mit Bundestag und Bundesrat muß sich doch darüber klar sein, daß eine auf dem Etat des früheren Wirtschaftsrates aufgebaute Zentralstelle nicht ohne weiteres ins Leere gehängt werden darf. Es muß eine Regelung gefunden werden, die entweder zur Auflösung oder zu einer Übergangslösung führt. Deshalb können wir heute mit diesem früheren Beschluß des Bundesrates m. E. gar nichts anfangen. Da die Stellen bestehen und ordnungsmäßig auf den Wirtschaftsrat übernommen worden waren, Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat aber bisher nichts getan haben, um eine Übergangslösung zu finden oder die Stellen zur Auflösung zu

bringen, bleibt gar nichts anderes übrig, als diese beiden Zentralstellen vorläufig im Etat des Bundes zu belassen. Im übrigen wäre es zweifellos bei rechtzeitiger Bearbeitung der Dinge möglich gewesen, mit den Ländern eine Übergangslösung zu finden; denn die Länder sind sehr stark an der Aufrechterhaltung dieser beiden Zentralstellen interessiert, insbesondere der Zentralstelle für Vegetationskartierung. Die pflanzensoziologischen Forschungen in Deutschland sind trotz ihrer enormen Bedeutung für den Pflanzenzuwachs gerade auch auf forstlichem Gebiete und beim Obstbau in einer so kümmerlichen Verfassung, in einem so geringen Aufbau begriffen, daß wir alle Ursache hätten, von der fachlichen Seite her auf diesem Gebiet etwas zu tun.

Was den Nachtragshaushalt betrifft, so darf ich auf die Anträge des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 493/1/51 unter Ziff. 1 Buchst. a, b und c hinweisen, in denen gemäß früheren Empfehlungen des Bundesrates bestimmte Ausgaben beantragt werden. Die neuen Empfehlungen des Agrarausschusses beziehen sich auf die Wirtschaftsberatung, auf die Förderung des Weinbaues und die Erhöhung des Ansatzes für die aus dem Osten ausgelagerte Trakehner Pferdezucht. Im letzteren Fall handelt es sich um einen so kleinen Betrag, daß er eigentlich für den Bundeshaushalt keine Rolle spielt. Der Ansatz soll von 18 000 auf 100 000 DM erhöht werden. Es ist eine reine Bundesangelegenheit, die Trakehner Pferdezucht im allgemeinen deutschen Interesse zu retten. Ein weiterer Antrag bezieht sich auf die Förderung der ländlichen Siedlung und die Förderung der Umlegung (Flurbereinigung). Ich darf in diesem Zusammenhang sagen, daß wir für Wirtschaftsberatung und Umlegung ausländische Mittel, ECA-Mittel, in größerem Umfange bekommen und daß wir bei jeder Gelegenheit, wenn über die praktische Verwendung dieser Mittel gesprochen wird, von den Ausländern, insbesondere den Amerikanern, gefragt werden, was denn Bund und Länder zur Förderung dieser Aufgaben tun. Aus diesem Grunde wäre es m. E. wünschenswert, wenn sich der Bundesrat gerade der Förderung der Wirtschaftsberatung und der Umlegung besonders annehmen würde. Da Herr Senator Dr. Dudek mit Recht davon sprach, daß die Finanzminister des Bundes und der Länder von einem gesunden Optimismus getragen werden müßten, weil sie sonst ihre schwere Arbeit gar nicht verrichten könnten, kann ich Ihnen mit gesundem Optimismus auch die Anträge des Agrarausschusses zur Annahme empfehlen.

Präsident Dr. EHARD: Der Agrarausschuß will also zunächst beantragen, die früheren Empfehlungen des Bundesrats aufrecht zu erhalten, wenn ich recht verstanden habe. Sie finden sie auf Seite 2 der BR-Drucks. Nr. 493/1/51.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Ja! Das sind die Empfehlungen zu dem vorliegenden Hauptplan, die unter 1, 2 und 3 auf BR-Drucks. 493/1/51 aufgeführt sind. In den Punkten 1 und 2 stimmen Agrarausschuß und Finanzausschuß überein. In Punkt 3 (Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Zentralstelle für Vegetationskartierung) liegt keine Übereinstimmung vor. Ich habe die Gründe vorgetragen, warum wir glauben, auf diese Ansätze nicht verzichten zu können.

Zum Nachtragshaushalt sind die früheren Empfehlungen unter 1 a bis c und die neuen Empfehlungen unter 2 a bis e aufgeführt.

A **Dr. DUDEK (Hamburg):** Herr Präsident! Meine Herren! Soweit Finanzausschuß und Agrarausschuß übereinstimmen, bestehen, wie ich bereits erwähnt habe, keine Bedenken. Wir können aber den Vorschlägen des Agrarausschusses hinsichtlich der beiden Institute nicht zustimmen. Eine Zustimmung würde auch dem formellen Beschluß des Bundesrates vom 16. März 1951 widersprechen. Nun meinte Herr Minister Lübke, daß inzwischen nichts geschehen sei. Das ist leider oder glücklicherweise, wie man will, nicht die Schuld des Bundesrates, sondern das wäre Aufgabe der Bundesregierung gewesen. Wenn wir heute von dem Beschluß des Bundesrates abweichen, vermindern wir den automatischen Druck auf die Bundesregierung, das Erforderliche zu veranlassen. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt, daß die beiden Institute auf die Länder übernommen werden müssen, wie das auch ursprünglich geplant war. Haushaltstechnisch könnte man der Situation dadurch gerecht werden, daß man einen Kw-Vermerk einfügte und die Institute etwa am 1. September auslaufen ließe. Das wäre m. E. eine Möglichkeit, über die man sich unterhalten könnte. Grundsätzlich möchte ich aber an dem ursprünglichen Beschluß des Bundesrates festhalten.

Nun zu den Wünschen zum Nachtragshaushalt! Wie sich die Finanzminister, Herr Minister Lübke, durch einen besonderen Optimismus auszeichnen, so zeichnen sich die Landwirtschaftsminister durch eine besondere Aktivität aus.

(Heiterkeit und Zurufe.)

B Sie können ein Lied davon singen, Herr Kollege Dr. Weitz! Trotz aller Aktivität darf ich aber doch bitten, zu bedenken, daß alle Wünsche zum Nachtragsetat im Augenblick zurückgestellt werden sollen. Wir wollen uns über den Nachtragsetat noch unterhalten. Würden wir heute — wenn ich mich so ausdrücken darf — die Schleusen der Wünsche öffnen, so würden wir wahrscheinlich bei der Beratung dieser Vorlage nicht zu Ende kommen; denn es sind eine große Anzahl von Wünschen von allen Ländern angemeldet. Darüber sollten wir uns unterhalten, wenn wir den Nachtragsetat behandeln. Dann können wir es auch viel besser, nachdem die Dinge in den Ausschüssen sorgfältig vorbereitet worden sind. Wenn wir heute die Wünsche des Agrarausschusses besonders vortragen und der Bundesregierung als Amendements zu diesem Haushalt überreichen wollten, würde das eine gewisse Balance-Verschiebung darstellen. Ich möchte mir daher doch die Anregung erlauben, daß der Agrarausschuß darauf verzichtet, diese Dinge heute besonders hervorzuheben.

Schleswig-Holstein und ebenso andere Länder, die mit Flüchtlingslasten besonders beschwert sind, haben den Wunsch geäußert, daß das Ordinarium des Bundeshaushaltes 50 Millionen DM als Ersatz für die weggefallenen ERP-Mittel vorsieht. Das ist ein Wunsch unter anderen Wünschen. Hamburg hat auch eine Reihe von Wünschen, die sich auf die speziellen Verhältnisse an der Wasserkante beziehen. Für Bremen gilt dasselbe. Ich würde es doch für richtig halten, wenn wir alle diese Wünsche heute im Interesse der raschen Erledigung dieses Überrollungsetats, an der wir alle interessiert sind, zurückstellen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf mich den Vorschlägen, die Herr Senator Dr. Dudek als Referent des Finanz-

C ausschusses gemacht hat, anschließen. Es geht nicht an, Beschlüsse, die der Bundesrat gefaßt hat, völlig zu ignorieren und mit Rücksicht darauf, daß die Stellen- und Sachausgaben weiterlaufen, zu verlangen, daß eine Verlängerung bis auf weiteres erfolgt. Hier muß nach meiner Anschauung der Bundesrat hart sein. Die Verantwortung für die Folgen, die sich aus der Unterlassung der erforderlichen Maßnahmen ergeben, trägt in einem solchen Falle die Bundesregierung. Der Bundesrat kann ihr diese Verantwortung nicht abnehmen. Bei der Überleitungsverordnung zu Art. 130 GG ist ausdrücklich abgelehnt worden, die beiden Zentralstellen für Naturschutz und Landschaftspflege in Egestorf und für Vegetationskartierung in Stolzenau weiterhin im Bundeshaushalt zu belassen. Die Konsequenz daraus muß gezogen werden. Von Herrn Senator Dr. Dudek ist lediglich die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht einen Kw-Vermerk mit Rücksicht darauf machen sollte, daß in dem neuen Rechnungsjahr ab 1. April 1951 bis heute diese Ausgaben bereits angefallen sind. Ich nehme an, daß es genügen würde, einen solchen Kw-Vermerk für die Zeit bis 30. September vorzusehen und bitte deshalb, daß in diesem Sinne abgestimmt wird. Im übrigen schließe ich mich den Ausführungen des Herrn Senators Dr. Dudek an.

Präsident Dr. EHARD: Wenn wir zunächst von dem Nachtragshaushalt absehen, besteht zwischen Finanzausschuß und Agrarausschuß folgende Differenz. Nehmen Sie bitte zur Hand die BR-Drucks. Nr. 493/2/51! Auf Seite 9 finden Sie die Stellungnahme des Finanzausschusses zum Einzelplan X. Mit dieser Stellungnahme stimmt der Agrarausschuß überein bis auf die beiden Punkte unter a und b betreffend Kap. 14 und 15 der Einnahmen und Ausgaben. Während der Finanzausschuß die Ausgaben für die Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege und für die Zentralstelle für Vegetationskartierung streichen will, verlangt der Agrarausschuß auf BR-Drucks. Nr. 493/1/51 unter Ziff. 3, daß diese Ausgabenposten aufrecht erhalten werden. Wenn ich nun recht verstanden habe, würde sich der Finanzausschuß auch damit einverstanden erklären können, daß ein Kw-Vermerk bis zum 30. September 1951 aufgenommen wird.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Ich würde mich für den Agrarausschuß mit dieser Regelung einverstanden erklären.

Präsident Dr. EHARD: Dann könnte man sich wegen dieser beiden Zentralstellen darauf einigen, daß sie mit dem 30. September 1951 wegfallen sollen. Der Agrarausschuß würde sich auch damit einverstanden erklären.

(Zustimmung.)

Dann hätten wir damit eine Abgleichung in Bezug auf den Haushalt ohne weiteres erreicht. Darf ich fragen, ob dagegen Widerspruch erhoben wird?

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Ich bin einverstanden, möchte aber ausdrücklich betonen, daß damit das ordnungswidrige Verfahren der Bundesregierung, daß sie nämlich einen Beschluß des Bundesrates nicht ausgeführt hat, nicht gebilligt wird.

(Zustimmung.)

Präsident Dr. EHARD: Das soll ja auch zum Ausdruck kommen. Ich darf also feststellen, daß Einverständnis besteht.

(A) Jetzt kommen wir zu den **Empfehlungen**, die der **Agrarausschuß für den Nachtragshaushalt** vorsieht. Sie finden sie auf BR-Drucks. Nr. 493/1/51 Seite 2. Dort sind einmal die früheren Empfehlungen des Bundesrates und dann die neuen Empfehlungen aufgeführt.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte mich auch in diesem Falle mit dem Vorschlag des Herrn Senators Dr. Dudek einverstanden erklären, daß wir bei der Behandlung des Nachtragshaushaltes über diese Anträge entscheiden.

Präsident **Dr. EHARD**: Dann erübrigt sich meine Frage. Ich wollte nämlich fragen, ob man diese Forderungen jetzt behandeln oder sie zurückstellen soll. Es besteht also Einigkeit dahin, daß diese Empfehlungen zurückgestellt werden, bis der Nachtragshaushalt vorliegt. Dann ist, auch insoweit eine Abgleichung erfolgt. Wir können somit die **Empfehlungen des Finanzausschusses übernehmen**. Nun bleibt noch die **Erklärung** übrig, die Herr Senator Dr. Dudek vorgeschlagen hat. Die Sache ist wohl noch in Ihrer Erinnerung. Es handelt sich um folgende Erklärung:

Die Bundesregierung hat die Entwürfe von Gesetzen über die Feststellung der Bundeshaushaltspläne für die Rechnungsjahre 1950 und 1951 samt Anlagen dem Bundesrat so spät zugehen lassen, daß die sachliche Erörterung der Entwürfe auf ein Mindestmaß beschränkt werden mußte. Zudem bestehen erhebliche Zweifel, ob das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 überhaupt als rechtzeitig dem Bundesrat zugestellt angesehen werden kann. Der Bundesrat vertritt die Anschauung, daß eine Gesetzesvorlage erst dann als zugestellt im Sinne des Grundgesetzes gilt, wenn sie im ganzen, d. h. unter Beigabe aller zur Vorlage gehörenden und einen wesentlichen Bestandteil bildenden Anlagen, eingegangen ist. Da der Einzelplan VI sowie die zugehörigen Stellen- und Organisationspläne erst am 20. bzw. 21. Juni 1951 zugestellt wurden, würde nach Anschauung des Bundesrates die Frist für eine Stellungnahme erst am 12. Juli 1951 ablaufen. Der Bundesrat erhebt gegen die von der Bundesregierung im vorliegenden Falle beliebte Sachbehandlung nachdrücklich Vorstellung und wäre dankbar, wenn in der Folge durch rechtzeitige Vorlage der Entwürfe ihm Gelegenheit geboten würde, von seinen verfassungsmäßigen Zuständigkeiten Gebrauch zu machen.

Wir würden diese **Erklärung mit in die Notifizierung aufnehmen**. Wird dagegen Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich nehme also an, daß Einverständnis besteht. Damit wäre gleichzeitig der Haushaltsplan VI mit behandelt.

Dr. DUDEK (Hamburg): Die Stellungnahme des Ausschusses für innere Angelegenheiten wird noch nachgereicht.

Präsident **Dr. EHARD**: Die Stellungnahme des Ausschusses für innere Angelegenheiten wird nachgereicht. Darüber besteht Einverständnis. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten befaßt sich, soweit ich unterrichtet bin, morgen damit. Wir können also so verfahren.

Ich darf dann zu Punkt 3 der Tagesordnung übergehen:

(C) **Entwurf eines Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 512/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat sich zum erstenmal in der Sitzung vom 16. Februar 1951 mit dieser Materie befaßt. Der **Bundestag hat drei Änderungen** vorgenommen. Die erste Änderung geht dahin, daß die Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften nicht lediglich dem Bundesminister der Finanzen, sondern der Bundesregierung obliegt. Das entspricht dem Wunsch, den der Bundesrat selbst geäußert hat, wenn auch in etwas abgeänderter Form. Ferner hat der Bundestag eine neue Bestimmung in § 2 eingefügt, wonach Sicherheitsleistungen oder Gewährleistungen gemäß § 1 in dem Nachweis der Bundesschuld gesondert aufzuführen sind. Endlich hat der Bundestag die bekannte Berlin-Klausel in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Der Finanzausschuß stimmt diesen drei Änderungen zu und empfiehlt, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Bericht-erstatte. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es wird der Antrag gestellt, den **Vermittlungsausschuß nicht anzurufen**. Wird dagegen Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich darf feststellen, daß einstimmig so **beschlossen** ist.

Nun ist der Wunsch geäußert worden, den Punkt 14 vorwegzunehmen:

(D) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 523/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat Anfang April 1951 dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes zugeleitet. Dieser Gesetzentwurf sah außer einer Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Tabaksteuergesetzes drei verschiedene Änderungen und Ergänzungen des Tabaksteuergesetzes vor. Ich brauche sie im einzelnen wohl nicht vorzutragen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27. April 1951 eine teilweise Änderung der Vorschriften des Art. 1 Ziff. 4 sowie der Übergangsvorschriften (Art. 2) vorgeschlagen. Ich verweise auf die BR-Drucks. Nr. 385/51.

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf dann am 21. Juni 1951 verabschiedet. Nach der von ihm angenommenen Fassung des Gesetzentwurfs sind gegenüber der von der Bundesregierung ursprünglich eingebrachten Fassung folgende **Änderungen** zu verzeichnen:

1. **Art. 1 Ziff. 1.** Neu eingefügt ist die Bestimmung, daß für feingeschnittenen Rauchtobak (Feinschnitt) mit Beimischung von mindestens 50 v. H. Inlandstobak die Steuer 50 v. H. des Kleinverkaufspreises beträgt.

2. **Art. 1 Ziff. 4.** Die Vorschriften, die die Erhaltung des mittelständischen Charakters der Tabakindustrie bezweckten (§§ 75 bis 75 h) sind gestrichen worden. Diese Frage soll aber nach einer Zusicherung des Bundesfinanzministeriums in einem besonderen Gesetz in Kürze geregelt

(A) werden. Auf Grund dieser Zusage dürfte sich wohl auch der Ihnen vorliegende Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 523/1/51 erledigen.

3. Art. 2. Die Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen, für vorsteuernde Tabakwaren durch Rechtsverordnung eine Übergangsregelung zu bestimmen, ist auf Tabaksteuerzeichen, die bei Inkrafttreten des Art. 1 noch nicht verwendet waren oder sich an Packungen von Tabakwaren befinden, für die eine Steuerschuld noch nicht entstanden ist, ausgedehnt worden.

4. Art. 2 a. Auf Vorschlag des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen ist eine neue Bestimmung des Inhalts eingefügt worden, daß das Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes auch für das Land Berlin gilt, sobald es gemäß Art. 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

5. Art. 3. Entgegen der ursprünglichen Fassung treten die Ziff. 1 und 3 des Art. 1 mit Wirkung ab 1. Juli 1951, die anderen Vorschriften am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Der Finanzausschuß des Deutschen Bundesrates hat in seiner Sitzung am 22. Juni 1951 beschlossen, dem Bundesrat vorzuschlagen, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Von Seiten des Finanzausschusses wird empfohlen, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Ich eröffne die Aussprache.

(B) Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern hat den Antrag gestellt, der Bundesrat wolle gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangen mit dem Ziel der Wiederherstellung des Abschn. III hinter § 74: Steuererleichterung für kleinere Betriebe (§§ 75 bis 75 h der Regierungsvorlage, BT-Drucks. Nr. 2242). Es lag Bayern sehr viel daran, daß die Bestimmungen, die der Stützung der kleineren Betriebe dienen und die auch in der Kontrollratsgesetzgebung enthalten waren, aufrecht erhalten würden. Wir hatten, als wir davon hörten, daß diese Bestimmungen aus dem Entwurf gestrichen und bis zur großen Tabaksteuerreform zurückgestellt werden sollten, lebhaft Bedenken, einer derart weitgehenden Zurückstellung zuzustimmen. Nachdem wir aber inzwischen von dem Herrn Vertreter des Bundesfinanzministeriums gehört haben, daß schon in allernächster Zeit ein Sondergesetz vorgelegt werden soll, das diese steuerlichen Vergünstigungen für die kleineren Betriebe vorsieht, ziehen wir unseren Antrag zu Punkt 14 der Tagesordnung auf BR-Drucks. Nr. 523/1/51 zurück.

Dr. FECHT (Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Für Baden habe ich folgende Erklärung abzugeben. Die Zustimmung des Landes Baden zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes erfolgt in der Erwartung, daß die dort vorgeschlagenen Sätze lediglich eine Vorlösung wegen der Erhöhung der Umsatzsteuer darstellen, ohne die Notwendigkeit einer organischen Ergänzung des Tabaksteuergesetzes im Sinne der Tabaksteuerreform und im Interesse der Tabakwarenindustrie damit als abgetan zu betrachten. Ich bitte, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Präsident Dr. EHARD: Ich darf annehmen, daß diese Erklärung keine weitere Bedeutung hat und sich nicht gegen den Antrag wendet, daß der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden soll.

(Dr. Fecht: Nein!)

Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich also feststellen, wenn das Wort nicht weiter gewünscht wird, daß Einverständnis darüber besteht, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Es ist einstimmig so beschlossen. Nun schlage ich vor, zu Punkt 4 überzugehen.

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Dauer bestimmter Patente (BR-Drucks. Nr. 501/51).

Dr. FECHT (Baden), Berichterstatter: Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang gegen dieses Gesetz auf Vorschlag des Rechtsausschusses keine Einwendungen erhoben. Jedoch hatte der Rechtsausschuß intern einige redaktionelle Änderungen empfohlen, die das Bundesjustizministerium im Interesse der Beschleunigung bei den Beratungen des zuständigen Bundestagsausschusses vortragen wollte und vorgetragen hat. Der Bundestag ist diesen Anregungen gefolgt. Im übrigen hat er die Frist für das Inkrafttreten des Gesetzes etwas verlängert. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Befugnis nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird beantragt, von der Befugnis nach Art. 77 Abs. 2 keinen Gebrauch zu machen. Im ersten Durchgang hatte sich der Bundesrat bereits mit dem Entwurf einverstanden erklärt. Änderungen, die jetzt beanstandet würden, sind in der Zwischenzeit nicht vorgenommen worden. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß beschlossen wird, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Wir gehen über zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit (BR-Drucks. Nr. 522/51).

Dr. FECHT (Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit ist in der 155. Sitzung des Bundestages am 21. Juni 1951 angenommen worden. Die Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Person des berühmten Rechtsanwalts Kemritz zum beschleunigten Erlaß des Gesetzes geführt haben, und die politische Stellungnahme des Bundestages hierzu sind den Mitgliedern dieses Hauses hinreichend bekannt, so daß ich lediglich auf sie zu verweisen habe. Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat in seiner gestrigen Sitzung den Entwurf erörtert und empfiehlt dem Bundesrat einstimmig, von der Befugnis nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es handelt sich um einen Rückläufer. Es wird empfohlen, von der Befugnis, den Vermittlungsausschuß anzurufen, keinen Gebrauch zu machen. Wird das Wort gewünscht? Die Anlässe zum Gesetz sind bekannt und brauchen nicht erörtert zu werden. Ich darf feststellen, daß Einverständnis darüber besteht, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

- (A) Nunmehr schlage ich vor, Punkt 5 der Tagesordnung zu erledigen:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (BR-Drucks. Nr. 502/51).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auf der Bundesrats-Drucks. Nr. 502/51 liegt Ihnen der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vor. Der Gesetzentwurf hat das Ziel, durch **Aufnahme eines neuen § 7 a** die Anwendung des Notaufnahmegesetzes auf Berlin zu erstrecken. Die Vorlage entspricht einem Initiativantrag des Bundestages, der als interfraktioneller Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP gegen die Stimmen der Kommunisten fast einstimmig die Zustimmung des Bundestages gefunden hat. Der Rechtsausschuß des Bundesrats hat einhellig empfohlen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Der Flüchtlingsausschuß des Bundesrats hat die Vorlage nicht beraten, da die Stellungnahme aller Länder übereinstimmend dahin geht, daß Berlin durch die Einbeziehung in das Notaufnahmeverfahren des Bundes eine Entlastung erfahren soll. Zur Begründung des Gesetzentwurfes darf ich nur anführen, daß Berlin bei seiner geringen räumlichen Ausdehnung, bei seiner insularen Lage innerhalb des sowjetischen Besatzgebietes und der durch diese Situation besonders bedingten Arbeitslosigkeit des weiteren **Zustroms von Flüchtlingen** nicht allein Herr werden kann und daß Berlin deshalb in das Aufnahmeverfahren des Bundes einbezogen werden muß. Ich möchte mich auf diese kurzen Ausführungen beschränken und empfehlen, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen, also den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird auch hier empfohlen, den **Vermittlungsausschuß nicht anzurufen**. Wie Sie hörten, handelt es sich nur um die Einbeziehung des Landes Berlin in das Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wird ein Widerspruch gegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters erhoben?

(Dr. Müller: Wir enthalten uns!)

Wer enthält sich noch? — Bei Stimmenthaltung des Landes Württemberg-Hohenzollern ist also **gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen**.

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsdienststrafordnung (BR-Drucks. Nr. 479/51).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 unter Berücksichtigung der jetzigen staatsrechtlichen Verhältnisse und der Bestimmungen des Grundgesetzes geändert werden. Ich darf auf die Begründung, die in der BR-Drucks. Nr. 479/51 gegeben worden ist, Bezug nehmen.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten in seinen Sitzungen vom 14. und 21. Juni 1951 und der Rechtsausschuß am 27. Juni 1951 haben sich eingehend mit der Vorlage befaßt. Es werden die Ihnen

auf BR-Drucks. Nr. 479/2/51 vorliegenden **Änderungen** vorgeschlagen. Die Änderungen sind im wesentlichen redaktioneller Art. Darüber hinaus wurde das Gesetz auch auf Berlin ausgedehnt, und zwar insoweit, als in Berlin Bundesbehörden und Bundesbeamte sind. Materielle Bedeutung haben lediglich verschiedene Änderungen, die dem Beschuldigten in erweitertem Umfange die Möglichkeit geben, sich eines Verteidigers zu bedienen. Diese Möglichkeit soll nicht mehr auf das Verfahren vor der Dienststrafkammer beschränkt sein, sondern soll bereits auf den Zeitpunkt der Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens abgestellt sein. Weiter ist sichergestellt worden, daß der Beschuldigte alle Vorgänge einsehen kann, die Gegenstand der Ermittlungen und Untersuchungen geworden sind. Schließlich ist die Gebührenregelung dahin aufgelockert worden, daß dem Gericht die Möglichkeit gegeben wird, in leichten Fällen die Gebühr zu ermäßigen.

Es befinden sich in der Vorlage einige **Druckfehler**. Auf Seite 3 der Vorlage unter Ziff. 6 Zeile 3 muß es heißen „Dienststrafverfahren“ statt „Strafverfahren“, auf Seite 10 Ziff. 35 in der dritten Zeile „§ 108“ statt „§ 100“ und auf Seite 11 Ziff. 36 in der dritten Zeile „Bundesrechnungshofs“ statt „Bundesgerichtshofs“. Die Änderungen zu den Ziff. 1, 2 und 11 auf BR-Drucks. Nr. 479/2/51 werden vom Rechtsausschuß vorgeschlagen, die übrigen vom Ausschuß für innere Angelegenheiten. Die Anregungen beider Ausschüsse sind bereits zu einer einheitlichen Drucksache verarbeitet worden. Ich darf namens der beiden beteiligten Ausschüsse empfehlen, gegen den Entwurf nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also empfohlen, den **Änderungsvorschlägen**, die auf der BR-Drucks. Nr. 479/2/51 vom 27. Juni 1951 enthalten sind, zuzustimmen. Dazu kommen die Druckfehlerberichtigungen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern hat auf BR-Drucks. Nr. 479/3/51 vom 27. Juni 1951, also von heute, den Antrag gestellt, **§ 1 Ziff. 3 Buchst. a** der Vorlage zu streichen. **§ 1 Ziff. 3 Buchst. a** lautet:

Das Dienststrafverfahren kann in den in Satz 1 und 2 bezeichneten Fällen auch während des schwebenden Strafverfahrens mit Zustimmung des Generalanwalts (§ 30 a) durchgeführt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist. Ergeht nach Abschluß des Dienststrafverfahrens in dem gegenstandsgleichen strafgerichtlichen Verfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Bundesdienststrafgerichts abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils als neue Tatsachen im Sinne des § 83 Abs. 1 Nr. 1.

Bayern hat gegen diese Bestimmung erhebliche Bedenken. Die Bestimmung durchbricht das **Prinzip des Vorrangs des Strafverfahrens vor dem Dienststrafverfahren**. Die Durchbrechung hat voraussichtlich geringe praktische Bedeutung. Auf der anderen Seite aber sind die Nachteile, die sich ergeben werden, außerordentlich groß. Eine Notwendigkeit, das Dienststrafverfahren vor dem gleichzeitig laufenden Strafverfahren durchzu-

A) führen, besteht ja wohl nur in den seltensten Fällen. Ob eine wirkliche Beschleunigung des Dienststrafverfahrens erreicht werden kann, erscheint zudem zweifelhaft, weil mit der Möglichkeit des Wiederaufnahmeverfahrens gerechnet werden muß. Auch sollte dem Strafverfahren nicht vorgegriffen werden. Das Hauptgewicht liegt auf dem Strafverfahren, wenn gleichzeitig ein solches anhängig ist. Auch der Anschein eines Präjudizes für das Strafverfahren sollte vermieden werden. Aus diesem Grunde wird beantragt, § 1 Ziff. 3 Buchst. a zu streichen.

Ein weiterer Antrag richtet sich gegen den § 1 Nr. 33. In dieser Nr. 33 wird ein neuer § 96a eingefügt, dessen Abs. 1 lautet:

Im Verfahren vor den Bundesdienststrafgerichten werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Absatz 2 besagt dann unter Ziff. 1 folgendes:

Die Gebühren betragen für die erste Instanz

- a) im Falle einer Entscheidung nach einer Hauptverhandlung eineinhalb vom Hundert der Bruttojahresbezüge des Angeschuldigten, mindestens jedoch fünfzig Deutsche Mark,
- b) im Falle einer Entscheidung ohne Hauptverhandlung eins vom Hundert der Bruttojahresbezüge des Angeschuldigten, mindestens jedoch dreißig Deutsche Mark.

Nach dem bayerischen Antrag soll diese Bestimmung dahin geändert werden, daß die Höhe der Gebühren — ich bitte „Kosten“ zu ändern in „Gebühren“ — sich nicht nach den Bruttojahresbezügen des Angeschuldigten, sondern nach der Höhe der Strafe richtet. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung, die Höhe der Kosten auf die Bruttojahresbezüge des Angeschuldigten abzustellen, widerspricht dem Wesen der Gebühren. Die Gebühren stellen ja ein Äquivalent für Amtshandlungen, ein Äquivalent für die Bemühungen des Dienststrafgerichtes dar. Sie müssen sich nach dem Maß der Arbeit usw. richten, dürfen sich aber nicht etwa richten nach der Höhe der Dienstbezüge desjenigen, der vor das Dienststrafgericht gestellt ist. Eine solche Regelung findet auch keinerlei Parallele in einem anderen Verfahren vor den ordentlichen Gerichten. Außerdem erscheint der in dem Entwurf vorgesehene Gebührensatz in Anbetracht der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Beamten-schaft als zu hoch. Insbesondere gilt das für den Mindestsatz von 50 DM im Falle des Buchst. a und von 30 DM im Falle des Buchst. b. Wir bitten, sich dem Vorschlag, die Gebühren nach der Höhe der Strafe zu bemessen, anzuschließen.

Präsident Dr. EHARD: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es wird also zunächst einmal vorgeschlagen — es handelt sich um den ersten Durchgang —, die Änderungen vorzunehmen, die auf BR-Drucks. Nr. 479/2/51 vom Ausschuß für innere Angelegenheiten in Verbindung mit dem Rechtsausschuß empfohlen worden sind. Ich darf zunächst fragen, ob gegen die einzelnen Punkte, die dort vorgeschlagen worden sind, eine Erinnerung besteht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle demnach fest, daß diese Empfehlungen einstimmig übernommen sind.

Nach dem bayerischen Antrag sollen nun noch zwei weitere Änderungen vorgenommen werden. Der eine Vorschlag bezieht sich auf § 1 Ziff. 3 Buchst. a, wobei es sich im großen und ganzen

um die Frage handelt, ob das Dienststrafverfahren auch vor Beendigung des Strafverfahrens abgeschlossen werden kann. Es soll § 1 Ziff. 3 Buchst. a gestrichen werden. Außerdem soll die Höhe der Gebühren — nicht der Kosten, wie es heißt — geändert werden. Die Höhe der Gebühren soll nicht wie im Entwurf abgestellt werden auf die Bruttojahresbezüge des Angeschuldigten, sondern soll sich nach der Höhe der Strafe richten. Darf ich fragen, ob diese Vorschläge des Landes Bayern unterstützt werden? — Dann darf ich diejenigen, die für diese Vorschläge sind, bitten, mit Ja zu stimmen, diejenigen, die dagegen sind, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Die Vorschläge des Landes Bayern sind mit 32 gegen 11 Stimmen angenommen.

Wir gehen über zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Handelsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Ägyptischen Regierung (BR-Drucks. Nr. 499/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Bericht-erstatler: Herr Präsident! Meine Herren! Das Ihnen in BR-Drucks. Nr. 499/51 vorliegende Handelsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Ägyptischen Regierung verdient etwas mehr Aufmerksamkeit, als die gesetzgebenden Körperschaften der Ratifizierung von Handelsabkommen gemeinhin zuwenden. Das Abkommen sieht einen Warenaustausch von 57 Millionen Dollar auf beiden Vertragsseiten vor. Es fördert die Versorgung der Bundesrepublik insbesondere mit Wolle, Häuten, Drogen, Rohphosphaten und Manganerzen und erleichtert ihr die Ausfuhr von Investitionsgütern. Aber nicht diese Zahlen und Warenklassen sind es, die die Besonderheit des Vertrages ausmachen, sondern die **Abreden**, die der deutsche Delegationsführer, der Vortragende Legationsrat Dr. Strack, zu treffen verstanden hat. Es ist ihm gelungen, die Einfuhr deutscher Waren nach Ägypten zu liberalisieren, während die Einfuhr ägyptischer Waren nach Deutschland kontingentiert geblieben ist. Darüber hinaus gestattet die Garantiegstellung bei ägyptischen Regierungsaufträgen eine volle Beteiligung deutscher Industriefirmen, was für die großen Bauvorhaben, wie z. B. für den Assuan-Damm, von Bedeutung ist. Die Avallimits der BdL sind so weit erhöht, daß sie Exportaufträge der Industrie im Werte von etwa 50 Millionen Dollar sichern. Wichtig ist nicht zuletzt, daß der ägyptische Außenminister anlässlich der Vertragsverhandlungen den Beschluß seines Ministerrates bekanntgab, den **Kriegszustand mit Deutschland zu beenden**, was sich auf die Ver-

(A) tragsbestimmungen über Meistbegünstigung, Niederlassungsrecht und Warenzeichenschutz förderlich auswirkt. Insgesamt läßt sich feststellen, daß das Abkommen eine handelspolitisch bemerkenswert günstige Lage für die deutsche Industrie auf dem ägyptischen Markt schafft, eine Lage, die mit allen Mitteln ausgenutzt werden sollte.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen, Einwendungen gegen den Entwurf nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird vorgeschlagen, **keine Einwendungen** zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, wenn kein Widerspruch erfolgt, daß einstimmig so **beschlossen** ist.

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ordnung des Schornsteinfegerwesens (BR-Drucks. Nr. 510/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 510/51 vorliegende Entwurf ist sowohl allgemein wie im einzelnen sehr ausführlich und überzeugend begründet. Der Entwurf will die nach Zonen und Ländern unterschiedliche **Regelung der Altersgrenzen für Bezirksschornsteinfegermeister** bundeseinheitlich festsetzen, und zwar so, wie es die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 getan hat. Durch diese Regelung wird gleichzeitig der Weg für eine Verjüngung des Berufsstandes und für eine verstärkte Unterbringung von Flüchtlingsmeistern freigemacht. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben, jedoch die **Aufnahme der Berlin Klausel** vorzuschlagen. Die neue Bestimmung müßte gemäß der üblichen Formulierung lauten:

Dieses Gesetz gilt auch für Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Art. 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also vorgeschlagen, **keine Einwendungen** gegen den Entwurf zu erheben, aber die **Berlin-Klausel aufzunehmen**. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß einstimmig **gemäß dem Antrag des Herrn Berichtstatters beschlossen** ist.

Wir gehen über zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über besondere Maßnahmen in der Getreidewirtschaft (BR-Drucks. Nr. 500/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf befaßt sich mit der Rechtsgrundlage für eine Anzahl von Notmaßnahmen, die mit Rücksicht auf die schwierige Versorgungslage bei Brotgetreide und Futtergetreide geboten sind. Das Gesetz sieht im wesentlichen in § 1 die **Anbietepflicht für Getreide mit nachfolgendem Schlußschieinzwang** vor. In § 2 ist die Ablieferungsfrist festgelegt. § 3 enthält Lenkungsmaßnahmen in bezug auf das Getreide. § 4 schafft die Möglichkeit des Erlasses von Verwendungsverboten für Futtergetreide und Futtermittel. Im übrigen werden Auskunftsbefugnisse und Strafandrohungen festgelegt.

Auf BR-Drucks. Nr. 500/1/51 liegen Ihnen die **Änderungsvorschläge des Agrarausschusses** und auf BR-Drucks. Nr. 500/3/51 die **Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses** vor. Außerdem hat sich der Wirtschaftsausschuß mit der Vorlage befaßt; seine Stellungnahme liegt aber in einer besonderen Drucksache nicht vor.

Ich darf der Reihe nach vorgehen. Der Agrarausschuß empfiehlt, in § 1 Abs. 1 und 3 jeweils das Wort „... inländische(n) ...“ zu streichen. Anmelde- und anbietungspflichtig sollen nicht nur die inländischen Getreidevorräte und Getreideerzeugnisse sein, sondern selbstverständlich auch die ausländischen, weil sonst jeder Durchstecherei Tür und Tor geöffnet wäre. Dann empfiehlt der Agrarausschuß, den § 2 betreffend die Ablieferungspflicht zu streichen, weil dafür in keinem einzigen Lande zur Zeit ein Apparat vorhanden ist.

Der Rechtsausschuß beantragt, dem § 1 Abs. 1 noch folgenden Satz anzufügen:

Der Bundesminister kann zur Bestimmung der Betriebe oder Stellen, denen Getreide zum Kauf anzubieten ist, nur ermächtigt werden, wenn sich die Auswirkungen der Bestimmung auf mehr als ein Land erstrecken.

Eine Begründung kann ich mir wohl ersparen. Das wären die Vorschläge des Agrarausschusses und des Rechtsausschusses zu den §§ 1 und 2.

Der Rechtsausschuß hat nun die Empfehlungen des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses zu § 3 zusammengefaßt und hat den drei Absätzen des § 3 noch einen vierten Absatz hinzugefügt. Aus Abs. 1 und 2 ergibt sich aber, daß dieser Abs. 4 überflüssig ist. Der Rechtsausschuß erklärt sich jetzt damit einverstanden, daß dieser Abs. 4 gestrichen wird. Der neue § 3 wird dann **§ 2**.

Die übrigen Vorschläge des Agrarausschusses betreffen redaktionelle Änderungen: § 6, die Einfügung der Berlin-Klausel, die Neunummerierung der einzelnen Paragraphen und die Verweisungen.

Zusammenfassend darf ich bitten, die Vorschläge des Agrarausschusses und des Rechtsausschusses anzunehmen, wobei in den Empfehlungen des Agrarausschusses die Ziff. 2 Buchst. b betreffend den bisherigen § 3 in Wegfall kommt, weil sie durch die Formulierung des Rechtsausschusses überholt ist.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

Dr. DUDEK (Hamburg): Ich darf fragen, ob in diesem Gestrüpp von Bestimmungen etwa an irgendeiner Stelle die **Frühdruschprämie** wieder eingeführt ist oder sonst auf Grund einer Bestimmung die Bundesregierung die Frühdruschprämie von sich aus einführen kann.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): In diesem Gesetz ist keinerlei Bestimmung darüber enthalten.

(Dr. Dudek: Auch keine Möglichkeit der Einführung?)

— Nein!

(Heiterkeit.)

Präsident Dr. EHARD: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es wird also vorgeschlagen, die **Empfehlungen des Agrarausschusses** auf BR-Drucks. Nr. 500/1/51 zu übernehmen, und zwar zunächst die Empfehlung unter

(A) Ziff. 1, gleichzeitig mit zu übernehmen den Vorschlag des Rechtsausschusses unter Ziff. 1 zu § 1 Abs. 1. Besteht dagegen eine Erinnerung? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß zunächst diese Anträge übernommen sind.

Der Agrarausschuß schlägt weiter vor, § 2 zu streichen. Wird dagegen Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß so beschlossen ist.

Nun kommen wir zu der Neufassung des § 3. Der Agrarausschuß läßt seinen Antrag zu Gunsten des Vorschlages des Rechtsausschusses fallen. Es soll also der Vorschlag des Rechtsausschusses mit der Maßgabe angenommen werden, daß Abs. 4 der Neufassung des § 3 wegfällt. Wird dagegen Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es ist einstimmig so beschlossen.

Die übrigen Vorschläge des Agrarausschusses kann ich wohl insgesamt zur Abstimmung stellen. Wird gegen diese Vorschläge ein Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann sind die Vorschläge unter Ziff. 3, 4 und 5 ebenfalls übernommen.

Dr. FECHT (Baden): Das Land Baden enthält sich der Stimme.

Präsident Dr. EHARD: Enthält sich sonst noch jemand? — Das ist nicht der Fall. Dann ist bei Stimmenthaltung des Landes Baden so beschlossen.

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen): Ich möchte noch etwas nachtragen, was ich vorhin vergessen habe. Es gehört aber zum Text des Gesetzes. Der Rechtsausschuß legt Wert auf diese Klarstellung. Es soll ausdrücklich festgelegt werden, daß die der Bundesregierung und dem Bundesminister übertragenen Befugnisse zum Erlaß von Rechtsverordnungen nur mit Zustimmung des Bundesrates ausgeübt werden dürfen. Der Text des Gesetzes steht dem nicht entgegen.

Präsident Dr. EHARD: Der Text des Gesetzes steht dem nicht entgegen. Diese Feststellung soll in die Notifizierung aufgenommen werden. Wird Widerspruch erhoben? — Das Land Baden enthält sich. Ich stelle fest, daß entsprechend beschlossen ist.

Es folgt Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz (BR-Drucks. Nr. 514/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In § 13 des Zuckergesetzes ist vorgesehen, daß die Betriebe der Zuckerwirtschaft zu bestimmten Meldungen verpflichtet sind. In Ausführung dieses § 13 ist diese Verordnung vorgelegt worden. Der Agrarausschuß bittet nur, in § 1 Ziff. VI die Betriebe des Einzelhandels von der Meldepflicht auszunehmen, weil den Ländern der Apparat für die Durchführung dieser Meldepflicht nicht zur Verfügung steht.

Der Herr Justizminister des Landes Hessen hat weiterhin darum gebeten, in der Präambel hinter den Worten „des § 13“ die Worte einzufügen „und des § 17 Abs. 2“. Das Bundesernährungsministerium hat ausdrücklich mitteilen lassen, daß dagegen keine Bedenken bestehen. Der Agrarausschuß hat ebenfalls nichts dagegen und empfiehlt, die Hinzufügung anzunehmen.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Agrarausschuß empfiehlt also, der Verordnung mit der Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 514/51 ergebenden Änderung in Bezug auf § 1 Ziff. VI zuzustimmen. Wird eine Erinnerung dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es ist einstimmig so beschlossen.

Außerdem wird mündlich vorgeschlagen, in der Präambel hinter den Worten „auf Grund des § 13“ hinzuzusetzen „und des § 17 Abs. 2“. Das Bundeslandwirtschaftsministerium ist einverstanden. Widerspruch erfolgt nicht. Ich darf feststellen, daß so beschlossen ist.

Nun kommt noch der nachträglich auf die Tagesordnung gesetzte Punkt:

Entwurf eines Gesetzes betreffend Weitergeltung der Getreidepreise (BR-Drucks. Nr. 525/51).

LÜBKE (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Da der Gesetzentwurf über die Getreidepreise für das neue Wirtschaftsjahr 1951/52 von den gesetzgebenden Organen nicht rechtzeitig verabschiedet werden konnte, hat der Bundestag einen Initiativgesetzentwurf eingebracht, der zum Inhalt hat, daß die im Juni geltenden Getreidepreise für drei Wochen d. h. bis zum 21. Juli d. J. weitergelten sollen. Man hat die Hoffnung, daß in der Zwischenzeit die Neuregelung der Getreidepreise für das kommende Wirtschaftsjahr möglich ist. Da sonst ein gesetzloser Zustand entstehen würde, bitte ich, diesem Gesetzentwurf wegen der Eilbedürftigkeit zuzustimmen. Die Weitergeltung der Getreidepreise ab 1. Juli ist notwendig; denn es könnten sich sonst in der Zwischenzeit wegen der großen Nachfrage nach Getreide und weil das Auslandsgetreide wesentlich teurer ist, auf dem Getreidemarkt und damit auf dem Brotpreisgebiet erhebliche Schwierigkeiten ergeben.

Präsident Dr. EHARD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es handelt sich um eine Verlängerung um drei Wochen. Das Gesetz ist vom Bundestag beschlossen worden. Der Vermittlungsausschuß soll nicht angerufen werden.

KAISEN (Bremen): Ist die Frist nicht viel zu kurz? Ich habe das Bedenken, daß das neue Gesetz bis zum 21. Juli noch nicht da ist.

Präsident Dr. EHARD: Wir können das jetzt nicht ändern, sondern müssen das in Kauf nehmen. Ich darf also annehmen, daß der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden soll. Es ist so beschlossen.

Entschließung des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit (BR-Drucks. 522/51).

ZINN (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Vertreter des Herrn Bundesjustizminister-, Herr Staatssekretär Dr. Strauß, hat mich vorhin darauf aufmerksam gemacht, daß dem Bundesrat auch der Beschluß des Bundestags in der Angelegenheit Kemritz zugeleitet worden ist. Bei der Bedeutung dieser Angelegenheit nicht nur für die deutsche Öffentlichkeit, sondern auch für das Verhältnis zwischen der amerikanischen Besatzungsmacht und der Bundesrepublik erscheint es mir

(A) notwendig, daß dem Bundesrat der Beschluß des Bundestags zur Kenntnis gebracht wird und darüber hinaus der Bundesrat dem **Beschluß des Deutschen Bundestags** ausdrücklich beitrifft. Der Beschluß ist wiedergegeben in der Drucksache des Bundesrates Nr. 522/51 und hat folgenden Wortlaut:

Der Deutsche Bundestag hat auf Grund des Mündlichen Berichtes des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht beschlossen:

1. Die Bundesregierung wird ersucht, bei dem Herrn Hohen Kommissar der Vereinigten Staaten von Amerika Verwahrung wegen der Eingriffe in die deutsche Rechtspflege einzulegen, wie sie im Fall Kemritz erfolgt sind.
2. Der Bundestag ist der Überzeugung, daß die Verwirklichung des Rechts nicht Erwägungen der Staatsraison geopfert werden darf.
3. Der Bundestag erwartet, daß Eingriffe der Besatzungsmächte unterbleiben, durch die Personen der deutschen Justiz entzogen werden, welche eines Verbrechens beschuldigt sind.
4. Im Fall Kemritz müssen die ehrengerichtlichen Befugnisse der Anwaltschaft und die Ansprüche der geschädigten Hinterbliebenen gewahrt bleiben.
5. Der Bundestag ersucht die Bundesregierung, dahin zu wirken, daß im Zuge der Verhandlungen über die Wiederherstellung des normalen rechtlichen und politischen Standes Deutschlands die Einschränkungen der deutschen Gerichtshoheit beseitigt werden, insbesondere daß das Recht der Besatzungsmächte entfällt, in die deutsche Rechtspflege einzugreifen.

(B)

Ich darf daher beantragen, diesem Beschluß des Deutschen Bundestags auch namens des Bundesrates beizutreten.

Präsident Dr. EHARD: Wir können einen solchen Beschluß in Ergänzung zu Punkt 15, Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit, fassen. Wir haben zu diesem Punkt beschlossen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Ich darf vorschlagen, entsprechend dem Antrag des Herrn Ministerpräsidenten Zinn zu beschließen, daß der Bundesrat dem Beschluß des Bundestags, wie er vorgetragen worden ist, beitrifft. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ein Widerspruch erfolgt auch nicht? — Ich stelle also fest, daß einstimmig so beschlossen ist.

Damit sind wir am Ende der Vormittagssitzung. Die Nachmittagssitzung ist für 16.30 Uhr vorgesehen und hat als Tagesordnungspunkt den

Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 (BR-Drucks. Nr. 470/51).

Es ist angeregt worden, die Sitzung vorzuverlegen. Das ist deswegen schwierig, weil der Finanzausschuß um 12 Uhr tagt. Außerdem müßten wir dann natürlich mit der Bundesregierung noch einmal in Verbindung treten. Es wird daher schwer gehen, eine Änderung vorzunehmen, obwohl ich es an sich gern machen würde.

(Dr. Schiller: Der Finanzausschuß kollidiert nicht mehr!)

Herr Staatssekretär Hallstein ist auch nicht früher da. Außerdem ist die Zeit allgemein bekanntgegeben. Aus diesem Grunde habe ich Hemmungen, obwohl es mir recht wäre, wenn wir um 15.00 Uhr anfangen würden. Es handelt sich ja um eine öffentliche Sitzung. Wenn wir den Beginn vorverlegen, entstehen im letzten Augenblick womöglich Komplikationen. Die Presse ist noch nicht unterrichtet. Wenn der Wunsch nicht sehr dringend geäußert wird, möchte ich es doch bei dem angesetzten Termin belassen.

(Zinn: Um 18 Uhr ist Sitzung zur Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts.)

Darf ich fragen, ob die Anregung, den Termin auf 15 Uhr vorzuverlegen, unterstützt wird?

(Wird bejaht.)

Dann bitte ich diejenigen, die für 15 Uhr sind, mit Ja, die es bei der angesetzten Zeit belassen wollen, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nicht vertreten
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident Dr. EHARD: Mit 26 gegen 14 Stimmen bei 3 Enthaltungen ist also beschlossen, um 15 Uhr zu beginnen.

(Ende der Vormittagssitzung 11,30 Uhr.)

Nachmittagssitzung

Die Sitzung wird um 15.09 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Ehard, wieder eröffnet.

Präsident Dr. EHARD: Meine Herren! Wir fahren in der Tagesordnung fort und kommen zu Punkt 13:

Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 (BR-Drucks. Nr. 470/51).

Vor Beginn unserer Beratung möchte ich aber den Herrn Bundeskanzler in unserer Mitte ausdrücklich herzlich willkommen heißen. Ich begrüße auch die Vertreter der Bundesregierung sowie die Vertreter der Presse. Der Presse darf ich noch mitteilen, daß beabsichtigt ist, nach Schluß der Sitzung eine Pressekonferenz abzuhalten.

(Zuruf: Pressekonferenz des Bundesrates?)

— Natürlich Pressekonferenz des Bundesrates nach der Bundesratssitzung!

Zu dem Tagesordnungspunkt 13 liegen vor eine Beschlußfassung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates — BR-Drucks. Nr. 470/1/51 — und ein Antrag des Landes Hamburg — BR-Drucks. Nr. 470/2/51 —. Außerdem ist Ihnen eben noch die BR-Drucks. Nr. 470/3/51 zugeleitet worden. Darin wird der Versuch gemacht, die Empfehlun-

(A) gen" des Ausschusses für Wirtschaft, des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zusammenzufassen. Vielleicht könnten wir diese Anträge mit dem vorliegenden Ergänzungsantrag von Nordrhein-Westfalen — BR-Drucks. Nr. 470/4/51 — der Beratung zugrunde zu legen, damit es einfacher geht.

Berichtersteller ist der Herr Ministerpräsident Arnold. Ich darf ihn bitten, die Berichterstattung zu übernehmen!

ARNOLD (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller: Herr Bundesratspräsident! Meine Herren! Ich muß in zweifacher Eigenschaft heute sprechen, einmal als Berichtersteller des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und dann als Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen. Soweit ich zur Berichterstattung übergehen darf, darf ich verweisen auf die Ihnen vorliegende BR-Drucks. Nr. 470/3/51, die im wesentlichen eine Zusammenfassung der Beschlüsse darstellt, die der Wirtschaftsausschuß, der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik gefaßt haben. Allerdings weicht die Ihnen vorliegende Formulierung in einigen Punkten davon ab. Ich würde vorschlagen, in der Einleitung zu sagen: „Der Bundesrat faßt folgenden Beschluß“. Ich würde weiter vorschlagen, die auf der Rückseite der BR-Drucksache Nr. 470/3/51 vorgesehene Formulierung in einer etwas präziseren Form zu übernehmen, und zwar mit dem Wortlaut:

Der Bundesrat hält es nach dem Grundgesetz für unerlässlich, daß bei den Instruktionen des deutschen Vertreters im Besonderen Ministerpräsident der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl die Mitwirkung des Bundesrates im Gesetz sichergestellt wird.

(B) Ich glaube, daß ich damit das Wesentlichste zur Berichterstattung gesagt habe.

Es ist nicht meine Absicht, meine verehrten Herren, Sie über Gebühr in Anspruch zu nehmen, aber bei der ganz besonderen Bedeutung, die dieses Thema — insbesondere für das Land Nordrhein-Westfalen — hat, glaube ich, die Pflicht zu haben, etwas näher auf das Problem selbst einzugehen.

Von der Bundesregierung ist dem Bundesrat am 6. Juni der Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 zugegangen. Der Gesetzentwurf ist sehr kurz. Das Vertragswerk, das durch ihn in Kraft gesetzt werden soll, gehört jedoch zu den einschneidendsten Abkommen, die je abgeschlossen worden sind. Der Bundesrat würde seine verfassungsmäßige Pflicht versäumen, wenn er sich nicht in eingehender Weise mit allen Folgen, die, soweit übersehbar, aus dem Vertrag resultieren, befassen würde. Wir dürfen auf keinen Fall unsere Verantwortung in diesem Augenblick leicht nehmen.

Die Regierung des Landes, das ich zu vertreten habe, hat bewiesen, daß sie einen **europäischen Zusammenschluß** ohne Rücksicht auf atavistische Souveränitätshemmungen durchzuführen wünscht. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß die Regierung von **Nordrhein-Westfalen** unmittelbar nach der Verkündung des Ruhrstatuts den Vorschlag zur Bildung eines

völkerrechtlichen Zweckverbandes auf genossenschaftlicher Grundlage unterbreitet hat, in den die hauptsächlichsten europäischen Staaten ihre Schwerindustrien einbringen sollten. Wir haben damals den Standpunkt vertreten, daß ein Anfang mit der vom deutschen Volk erstrebten europäischen Integration gemacht werden muß. Außenwie innenpolitisch haben wir uns der europäischen Idee verschrieben, und wir wollen heute auch die **praktischen Konsequenzen aus dieser von uns unwiderruflich getroffenen Entscheidung ziehen, weil wir zutiefst überzeugt sind, daß ein desorganisiertes Europa für die Welt keine Kraft und für die europäischen Völker keine Sicherung der Freiheit sein kann.** Ich möchte diese eindeutige Erklärung an den Anfang meiner Ausführungen setzen.

Aus dieser grundsätzlichen Haltung heraus stimmen wir insbesondere zwei äußerst wichtigen Entscheidungen zu, die den zur Erreichung dieses Zieles einzuschlagenden Weg betreffen. Wir sind damit einverstanden, daß erstens mit dem Zusammenschluß ganz Kerneuropas begonnen wird, und zweitens begrüßen wir, daß für das Teilgebiet Kohle und Stahl — auf dem sich der Zusammenschluß zunächst vollziehen soll — nicht reine staatenbündische, sondern **echte bundesstaatliche Bindungen** erstrebt werden. Die Entscheidung, beim Zusammenschluß zunächst mit den europäischen Staaten zu beginnen, die hierzu bereit sind, treffen wir allerdings nur unter der Voraussetzung, daß das Ziel **Gesamteuropa** nicht aus den Augen verloren wird. Das Gesamteuropa, das uns vorschwebt, darf nicht nur die Völker westlich des Eisernen Vorhanges umfassen, es gehören dazu auch die europäischen Völker, denen die Selbstbestimmung und die Menschenrechte zur Zeit vorenthalten sind. (D)

In erster Linie denke ich aber an unsere deutschen Brüder, die gewaltsam von uns getrennt wurden. Wenn die Bundesrepublik heute wichtige Entscheidungen trifft, so muß sie daran denken, daß diese auch einmal für ein größeres Gebiet Geltung haben und auf das größere unveräußerliche Ganze anwendbar sein müssen. Insofern sind wir Treuhänder für die Deutschen, die zur Zeit nicht frei entscheiden können, und müssen uns entsprechend verhalten. Ich glaube aber, daß wir gerade unter diesem Gesichtspunkt zu **Kerneuropa** Ja sagen können und Ja sagen müssen; denn Kern- und Westeuropa befinden sich in ähnlicher Lage wie die Bundesrepublik selbst. Es fehlt ja Europa so wie Deutschland zur Zeit die andere Hälfte, die sich jenseits des Eisernen Vorhanges befindet und ebenfalls noch nicht frei entscheiden kann. Das deutsche Problem ist daher eingebettet in das größere europäische Problem. Es wird Aufgabe der deutschen Europapolitik sein, dahin zu wirken, daß diese Erkenntnis zum geistigen Gemeingut der Europäer wird. Ich glaube, daß geeignete Schritte zum europäischen Zusammenschluß, soweit er im Augenblick möglich ist, die Einigung Deutschlands nicht hemmen werden, sondern der Entwicklung eines gesamteuropäischen Verantwortungsgefühls, das den deutschen Herzenswunsch einschließen muß, förderlich sein können. Der Schuman-Plan kann, wenn er vom richtigen Geist getragen wird, ein mutiger Schritt in eine bessere Zukunft sein, und es ist vielleicht gut, schon am Anfang einer solchen Entwicklung zu erklären, daß die Bundesrepublik in die Gemeinschaft für Kohle und Stahl

- (A) mehr einbringt, als der Vertragstext zunächst ausweist; denn es kommt die Stunde, wo die Industrie-Energien Mittel- und Ostdeutschlands zur Bundesrepublik gehören werden!

Wir sind daher der Ansicht, daß der Weg über Kerneuropa zu Gesamteuropa auch nach unseren geschichtlichen Erfahrungen richtig ist. Unsere Vorfahren sind vor 120 Jahren einen ähnlichen Weg gegangen, als sie zunächst einen Zollverein derjenigen deutschen Staaten schufen, die einer solchen Vereinigung beitreten wollten. Wir hoffen, daß ähnlich wie damals die Staaten, die heute noch zögern, sich zu einem späteren Zeitpunkt anschließen werden. Wir glauben auch, daß die Errichtung eines europäischen Teilbundesstaates zunächst auf der Basis von Kohle und Stahl richtig ist. Wir sehen darin in gewisser Weise eine Parallele zu der Bildung des Deutschen Zollbundesstaates vom Jahre 1867, der die spätere politische Einigung Deutschlands wesentlich erleichtert hat.

Nachdem wir hinsichtlich der beiden wichtigen Fragen des Tempos und der Methode grundsätzlich mit den in Paris getroffenen Entscheidungen übereinstimmen, stellt sich für uns die Aufgabe, den Vertrag daraufhin zu prüfen, ob er unter diesen Gesichtspunkten auch zweckmäßig abgefaßt worden ist. Wir sind, wie die meisten Sprecher in der Sondersitzung des Bundesrates vom 15. Juni 1951, zu dem Ergebnis gekommen, daß der Vertrag keineswegs ideal ist. Wir geben uns natürlich Rechenschaft über die Schwierigkeiten, denen die deutschen Vertreter gegenüberstanden. Wir wissen, daß internationale Verhandlungen niemals eine ideale Lösung für alle ergeben können und daß dasjenige Resultat relativ am besten ist, das niemand ganz befriedigt, aber auch niemand ganz unbefriedigt läßt.

Wenn wir im Verlauf unserer Prüfung schließlich zu dem Ergebnis gekommen sind, daß der Vertragstext selbst annehmbar ist, so ist uns dies keineswegs leicht gemacht worden. Der Vertrag ist am 19. März paraphiert und am 18. April 1951 in Paris unterzeichnet worden. Der Text ist uns erstmalig Anfang April zur Kenntnis gegeben worden. Man hat nicht mit Unrecht hervorgehoben, daß ein überaus kompliziertes Vertragswerk geschaffen wurde, das völlig neue Einrichtungen vorsieht, durch die Vollmachten in einer bisher noch nicht gekannten Weise ausgeübt werden sollen. Nicht nur die völkerrechtlichen, sondern auch die innerstaatlichen Verhältnisse werden dadurch umgestaltet, und ein völlig neues Wirtschaftsrecht soll in Kraft treten. Ich glaube, es wäre wohl nicht unzweckmäßig gewesen, hätte die Bundesregierung die Ländervertretung über die verschiedenen Stadien der Verhandlungen ins Bild gesetzt. Dies hätte meines Erachtens durchaus im Interesse der Bundesregierung selbst gelegen. Zu meinem Bedauern muß ich feststellen, daß dies nicht ausreichend geschehen ist, obwohl es im letzten Satz des Art. 53 GG ausdrücklich heißt:

Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten.

So hat uns bei der Prüfung der Frage, ob der Vertrag mit seinen Anlagen in der vorliegenden Form den Minimalbedingungen europäischer Gesinnung entspricht, ohne die jedes noch so schön klingende Abkommen für die Erreichung des großen Zieles wirkungslos bleiben müßte, die Hilfe der Bundes-

regierung und ihrer Vertreter gefehlt. Vor der Unterzeichnung des Vertrages habe ich die Regierung auf Veranlassung der besonders interessierten Gewerkschaften und Unternehmer unseres Landes auf die ersten Sorgen hingewiesen, die wir uns hinsichtlich verschiedener Aspekte der uns damals nur durch Pressemeldungen bekannt gewordenen Einzelheiten des Vertragswerkes machten. Die uns bisher vorgelegten Unterlagen vermögen unsere damals vorgebrachten Bedenken nicht völlig zu zerstreuen. Ich werde darauf im einzelnen noch zurückkommen. Ganz abgesehen von der dem Bundesrat gegenüber bestehenden Verpflichtung der Bundesregierung zur Information über die Führung der Geschäfte, möchte ich auch über die mangelhafte Erfüllung der Verpflichtung des Art. 32 Abs. 2 GG Klage führen, wonach die Bundesregierung gehalten ist, vor dem Abschluß eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, das Land rechtzeitig zu hören.

Herr Bundesratspräsident! Ich bin befremdet darüber, daß in einem als gutachtliche Äußerung bezeichneten Schriftstück des Bundesjustizministeriums die Verpflichtung zur rechtzeitigen Anhörung Nordrhein-Westfalens vor Abschluß des Vertragswerkes negiert wurde! Die Argumentation des Bundesjustizministeriums ging dahin, daß ja der Vertrag in gewisser Weise alle Länder berühre und deshalb eine rechtzeitige Anhörung von Nordrhein-Westfalen überflüssig sei. Selbstverständlich sind alle deutschen Länder an Kohle und Eisen interessiert. Ich habe, als vor der Gründung der Bundesrepublik das Ruhrstatut geschaffen wurde und ich damals gegen die einseitige Regelung protestierte und eine europäische Lösung vorschlug, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Ruhr als Treuhänder Gesamtdeutschlands fühle. Wir sind ja keine Partikularisten, sondern sind für ein föderales Deutschland, in dem alle Kräfte zum gemeinsamen Wohl beitragen sollen. Daß man aber aus der Tatsache, daß Kohlen und Stahlindustrie an Rhein und Ruhr auch für Gesamtdeutschland arbeiten und somit für alle von Bedeutung sind, schließen will, der Schuman-Plan berühre nicht „die besonderen Verhältnisse von Nordrhein-Westfalen“, scheint mir abwegig zu sein. Selbstverständlich berühren Verträge, die die Kaligruben Niedersachsens, die Spezialindustrien und die Landwirtschaft Bayerns oder den Weinbau von Rheinland-Pfalz betreffen, die „besonderen Verhältnisse“ dieser Länder, obwohl natürlich alle Länder des Bundes an dieser Produktion interessiert sind. 98 % der Steinkohlenförderung und 80 % der Stahlerzeugung Deutschlands finden nun einmal in Nordrhein-Westfalen statt. Über 750 000 Schaffende dieses Landes werden für die Montan-Union tätig sein. Die Behauptung, die besonderen Verhältnisse Nordrhein-Westfalens — ein Begriff, der im übrigen erheblich weiter reicht als Interessen — seien nicht berührt, ist mir unverständlich. Dann dürfte der Art. 32 GG überhaupt keinen Inhalt haben; er wäre völlig überflüssig; denn es gibt keine Frage in Deutschland, an der nicht mehr oder weniger alle Länder interessiert sind. Das ergibt sich auch schon aus dem Wort „Bundesrepublik“, das Gleichgültigkeit und Desinteressiertheit am Wohlergehen der anderen Länder des Bundes ausschließt. Gott sei Dank weist jedes deutsche Land Besonderheiten auf. Wir müssen diese Be-

- (A) sonderheiten, die sich aus der Natur, der Begabung der Bewohner und der Arbeitsteilung ergeben, damit ein jedes Land an Qualität und damit das Beste für das Ganze beitragen kann. So verständlich hat der Art. 32 Abs. 2 GG diese Besonderheiten im Sinn, wenn er von der Bundesregierung verlangt, daß sie vor Vertragsabschlüssen die Länder hört, deren besondere Verhältnisse berührt sind. Besondere Verhältnisse sind gegeben, auch wenn das Land kein Monopol besitzt, aber in ganz besonderer Weise betroffen ist. Die mir übermittelte **Interpretation des Begriffes „besondere Verhältnisse“**, die in dem genannten Gutachten zum Ausdruck kommt, lehne ich ab, und ich werde, falls darauf bestanden werden sollte, eine verfassungsrechtliche Auseinandersetzung annehmen; denn ich bin der Meinung, daß wir die Verfassung ernstzunehmen haben.

Ich bin kein Theoretiker des Föderalismus, sondern ein praktischer, zur Bundeshilfe jederzeit bereiter Anhänger einer bundesstaatlichen Ordnung. Seit Anfang April habe ich vergeblich darauf gewartet, über die Bedingungen, die mit dem Inkrafttreten des Vertragswerkes in Zusammenhang stehen, informiert zu werden. Es sind jene Bedingungen, die dafür entscheidend sind, ob der Vertrag die in ihn gesetzten Hoffnungen erfüllen kann. Ich möchte dem Herrn Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, an den ich mich in erster Linie um Informationen gewandt hatte, bestimmt keinen persönlichen Vorwurf machen. Es geht aber einfach nicht an, daß wegen organisatorischer Mängel verfassungsmäßige Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Auch aus politischen Erwägungen scheint mir das geübte Verfahren unzweckmäßig zu sein. Wenn den **Verfassungsbestimmungen über eine laufende Information des Bundesrates**, eine

- (B) rechtzeitige Anhörung der Länder, deren Interessen betroffen sind, sowie den anderen Bestimmungen über die Funktion der Ländervertretung im Falle eines Notstandes bei Vertretung des Bundespräsidenten und anderes mehr ein politischer Sinn innewohnt, so doch der, jeder Bundesregierung nahezu legen, besonders in auswärtigen Angelegenheiten ihre Politik im Benehmen und möglichst mit Unterstützung der Länder zu betreiben. Sie könnten wertvolle moralische und materielle Hilfe leisten und durch ihre sachliche Kritik oft zu neuen Erkenntnissen verhelfen, wenn man ihnen eine Chance dazu gibt. Das mag etwas mühsam erscheinen, insbesondere angesichts des unzureichenden Apparates und der Tatsache, daß die zur Auskunfterteilung und Beratung ermächtigten Persönlichkeiten überlastet sind oder während langer Zeiträume ortsabwesend sein müssen. Ich möchte die Bundesregierung aber darauf aufmerksam machen, daß die **Regierung der Vereinigten Staaten** sich ähnlichen Mühen unterzogen hat und noch laufend unterzieht, um eine Zweiparteienpolitik möglich zu machen. Kürzlich sagte mir ein maßgebender amerikanischer Vertreter, als ich ihn auf diese Bemühungen hin ansprach, man habe es stets zu bereuen gehabt, wenn man aus Bequemlichkeit oder aus anderen Gründen auf eine **weite Fundierung der Außenpolitik** nicht besonderen Wert gelegt habe.

Ich möchte nunmehr auf die Punkte eingehen, in denen uns eindeutige und befriedigende Aufklärungen meiner Auffassung nach noch nicht gegeben sind. Sie betreffen die Frage der sogenannten Verbundwirtschaft, das Schicksal

des zentralen Kohlenverkaufs, die Auflösung der Ruhrbehörde und die Art und Weise, wie die von dieser ausgeübten Funktionen auf die Hohe Behörde übergehen sollen, die Frage, ob etwa Residuen zurückbleiben, ohne daß die anderen Unionsmitglieder gleiche Verpflichtungen übernehmen; sie betreffen weiter die Begrenzung der Stahlproduktion und -kapazität und sonstige Industriebeschränkungen, den Nachholbedarf der deutschen eisenschaffenden Industrie sowie insbesondere die Frage der Breitbandstraße, den Zusammenhang zwischen Ausgleichs- und Übergangszahlungen, die Deutschland zu leisten haben wird, mit der Stilllegung von ausländischen Zechen, die auf die Dauer als unproduktiv zu gelten haben.

Ich möchte die **Bedenken**, die wir nach wie vor in diesen Punkten hegen, kurz erläutern. Es handelt sich dabei nicht um Fragen des Vertrags selbst, zu dem wir jetzt nur noch Ja oder Nein sagen können, sondern um Fragen der **Inkraftsetzungsbedingungen**. Die Vertragsbestimmungen erhalten ja einen ganz anderen Sinn, je nach dem, ob die Startbedingungen fair und gerecht für alle sind oder ob ein Partner ungebührlich benachteiligt wird.

Lassen Sie mich noch eines vorausschicken! Ich bemühe mich bei allen Gelegenheiten, bei denen mir dies erforderlich zu sein scheint, in öffentlichen wie in privaten Erklärungen darauf hinzuweisen, daß wir als Deutsche gut daran tun, **Geduld** zu zeigen. Deutschland hat einen großen Krieg verloren. Er wurde von verbrecherischen Elementen heraufbeschworen, die nicht daran gehindert worden waren, sich die Herrschaft über Deutschland anzumaßen. Wir müssen die Folgen des Versäumnisses, daß diesen Verbrechern nicht rechtzeitig das Handwerk gelegt wurde, tragen. Verfehlt aber erschiene es mir, das **Argument des verlorenen Krieges** einem Partner und Mitarbeiter an einer gemeinsamen besseren Zukunft entgegenzuhalten und ihn am vollen Einsatz für die ganze Gemeinschaft zu hindern, indem man ihm — bildlich gesprochen — Bleiplatten in die Satteltaschen steckt. Das schafft kein Partnerverhältnis, sondern könnte nur unter Konkurrenten gelten, die den eigenen Vorteil im Auge haben und nicht für eine gemeinsame Sache kämpfen. Die Bleiplattenmethode würde auch mit dem Grundsatz eines fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs und der besten Leistung für das Ganze unvereinbar sein.

Lassen Sie mich nunmehr auf die einzelnen Punkte eingehen! Verbundwirtschaft und Werksgrößen! Mancherorts scheint die Vorstellung vorzuherrschen, daß der sogenannte **wirtschaftliche Verbund zwischen Kohle und Eisen** eine Art von Verschwörung darstelle, die den Zweck habe, mit unsauberen Praktiken andere ehrliche Unternehmen zu schädigen. Dabei haben Eisenbearbeitung und Brennstoffversorgung seit dem Beginn der Eisenzeit zusammengehört. Der Verbund ist eine durchaus naturgegebene Tatsache. Die Verbindung zwischen Kohle und Eisenbereitung braucht nicht künstlich hergestellt, sie kann nur künstlich getrennt werden. Es handelt sich um einen ähnlichen Zusammenhang wie früher zwischen Wasserkraft und Wind mit dem Mühlenwesen. Niemand wird es einem Müller übelnehmen, wenn er seine Windmühle dort baut, wo er mit Wind rechnen kann, und es wäre absurd, wollte man es einem anderen Müller verargen, daß

(A) er seine Wassermühle dort aufbaut, wo das Wasser zu Tal fließt, dagegen nicht auf einer Bergspitze oder im Flachland, wo kein Gefälle vorhanden ist.

In der Präambel des Gesetzes Nr. 27, das sich mit der Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Stahl- und Eisenindustrie befaßt, heißt es:

Eine sofortige Umgestaltung der genannten Industrien mit dem Ziel, die Gesundung der deutschen Wirtschaft herbeizuführen, erscheint angezeigt.

Ich möchte die von alliierter Seite getroffenen Maßnahmen und die Regelung, der die Bundesregierung in ihrem Memorandum vom 14. März 1951 zugestimmt hat, nicht — wie das hin und wieder geschieht — nur kritisieren. Ich erkenne nicht die Schwierigkeiten der deutschen Verhandlungsposition und glaube auch, daß nur ein Kompromiß bei aller Anstrengung zu erreichen war, obwohl ich es vorgezogen hätte, wenn dieser Kompromiß nicht, wie dies in dem Memorandum der deutschen Regierung geschah, als „für alle Teile vorteilhaft“ angesprochen worden wäre und wenn auch mit dem Wort „vernünftiger Kompromiß“ vorsichtiger umgegangen worden wäre.

Wir sympathisieren mit dem Gedanken eines Kampfes gegen Trusts, Kartelle und Großkonzerne, aber wir meinen, die Bundesregierung müsse Mittel und Wege finden, um den alliierten Theoretikern — deren gute Absichten ich gar nicht in Frage stellen möchte — klarzumachen, daß man Deutschland in seiner bedrohten Lage nicht zum **Experimentierfeld für Wirtschaftstheorien** machen sollte. Wir sind ja hier nicht in Utopia, sondern wir leben nur 200 km westlich des Eisernen Vorhanges! Und da sollte man theoretische Neugierde zügeln können und mehr auf das praktische Ergebnis sehen. Die deutsche Wirtschaft muß weiter in Gang kommen und sich weiterentwickeln. Das spart viele Divisionen. Deutschland hat zur Zeit wahrscheinlich die wenigsten **Kommunisten** in Europa. Das ist nicht nur unser Verdienst allein, sondern auch die Folge intensiver, bitterer Erfahrungen, die wir gemacht haben. Man sollte bei den Alliierten, bevor man der kommunistischen Plage durch Hemmung unserer Industrie Nahrung gibt, überlegen, was in anderen europäischen Ländern geschehen würde, wenn in Deutschland nicht 4%, sondern ebenso wie in den westlichen europäischen Ländern über 20% der Bevölkerung der Moskauer Irrlehre zuneigten. Wieviele Kommunisten würde man dort wohl zählen, wenn nicht der gute deutsche Filter so viel vom kommunistischen Bodensatz aussondern würde! Von der Bundesregierung muß gerade in Anbetracht der Tatsache, daß sie den Schuman-Plan verwirklichen will, eine beschleunigte Regelung der organisatorischen und besitzmäßigen Verhältnisse in der Industrie erwartet werden.

Hinsichtlich der **Werksgrößen** stimmen wir mit einigen der getroffenen Entscheidungen überein. In anderen Fällen haben wir aber gerade im Hinblick auf den Schuman-Plan Bedenken. Im Memorandum der Bundesregierung vom 14. März wird davon ausgegangen, daß lebensfähige Gebilde geschaffen werden sollen, woraus wohl logischerweise folgt, daß eine Revision stattzufinden hat, wenn sich die neuen Gesellschaften als lebensunfähig erweisen sollten. Es gibt aber auch Fälle, in denen zwar noch Lebensfähigkeit vorhanden, aber wegen eines dau-

ernden Leidens kein volles pulsierendes Leben möglich ist. Wir hoffen, daß auch in solchen Fällen, und zwar, soweit möglich, schon vor einem Inkrafttreten des Vertrages, Abhilfe geschaffen werden kann.

Es ist uns versichert worden, daß nach Inkrafttreten des Gemeinschaftsvertrages für Deutschland keine anderen Bedingungen, auch hinsichtlich der Werksgrößen und des Verbunds, rechtlich Geltung haben sollen als für alle anderen Unionspartner. Wenn also in anderen Unionsstaaten Unternehmen mit größeren Kapazitäten vorhanden sind — was nach Auskunft von Prof. Hallstein noch nachzuweisen bleibt —, dann würden auch für Deutschland größere Einheiten zuzulassen sein, falls nicht die anderen Staaten ihre Unternehmen auf die bei uns festgelegte Höchstgrenze reduzieren würden. Uns ist noch unklar, welche **Berechnungsmaßstäbe** zugrunde gelegt werden sollen. Gilt dies z. B. auch für den Verbund ganz allgemein oder nur für die speziellen wirtschaftlichen Verbindungen, also die Verbindung zwischen Zeche, Kokerei und Hütte einerseits und dem Verbund zwischen Erzgrube und Hütte mit oder ohne Kokerei andererseits? Im letzten Falle bliebe bei uns der Verbund beschränkt, weil bei den anderen Partnern ja die Verbindung zwischen Erzgrube und Hütte vorherrscht, die bekanntlich kostenmäßig sogar noch einen größeren Vorteil als der Verbund von Kohle und Erz bietet. Da wir den Verbund zwischen Erzgrube und Hütte nicht herstellen können, weil uns ausreichende Erze nicht zur Verfügung stehen, wäre eine tatsächliche Parität zwischen Deutschland und Frankreich in diesem Punkt nicht vorhanden.

Wonach soll ferner die **Betriebsgröße** berechnet werden? Nach Kapital, Arbeiterschaft, Kapazität oder tatsächlicher Produktion? Gibt die Festlegung einer Höchstgrenze für eine Betriebseinheit schließlich den Maßstab für alle Einheiten ab? Besteht also ein gemeinsamer Plafond für alle Unternehmen oder werden nur soviel Einheiten der Höchstgrenze zugelassen sein, wie bei den Teilnehmern außer Deutschland schon vorhanden sind? Bietet der Grundsatz, daß eine Einheit grundsätzlich 75% ihres Koksbedarfes aus Eigenzechen decken darf, eine Handhabe dafür, daß ein Recht auf Änderung besteht, falls der Bedarf aus den zugewiesenen Zechen nur zu einem geringeren Umfang bedient werden kann? Könnte hier noch vor Inkrafttreten des Schuman-Planes Klarheit geschaffen werden, da dies bei einer Reihe von Einheiten schon heute festzustehen scheint und man teilweise mit weniger als 50% der Eigenbedarfsdeckung rechnet? Ist es rechtlich völlig klar, daß die Regelung nach dem Gesetz Nr. 27 und den Nachfolgebestimmungen als Ausfluß der Besatzungsmacht nach Inkrafttreten des Schuman-Planes ausschließlich nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsvertrages abgeändert werden kann, oder bleibt diese Besatzungsregelung — der trotz des deutschen Memorandums vom 14. März ein Zwangselement innewohnt — sankrosankt, bis das Besatzungsstatut aufgehoben wird oder eine andere Ordnung Platz greift? Können wir uns also des **Art. 66 des Gemeinschaftsvertrages** ohne Rücksicht auf die Besatzungsmacht bedienen? Besatzungsrecht und Schuman-Plan stehen ja nicht im Verhältnis des früheren Rechts, das durch ein späteres automatisch aufgehoben wird, da die Rechtsquellen verschieden sind. Das deutsche Memorandum vom 14. März hat unsere Ungewißheit in dieser Hinsicht nicht abgeschwächt; denn darin

(A) heißt es, daß die nach dem Gesetz Nr. 27 getroffenen Maßnahmen eine Änderung auf Grund des Schuman-Plans nicht ausschließen. Die entscheidende Frage ist aber, ob die Änderung autonom von der Hohen Behörde gebilligt werden kann.

Ich komme nun zu der wichtigen Frage des deutschen Kohlenverkaufs. Wir haben in der Sonder-sitzung des Bundesrates am 15. Juni ausführliche Erklärungen über dessen Bedeutung erhalten. Wir hoffen, daß der Optimismus der Bundesregierung, eine erträgliche Form der Auflösung und Weiterführung der wesentlichen Funktionen durch Auf-fangorgane zu erreichen, die ja auch im Interesse der Unionspartner liegt, berechtigt ist. Wir hoffen insbesondere, daß eine paritätisch zusammen-gesetzte Kommission, die sich damit befassen soll, wirklich gleichermaßen aus Vertretern beider Teile — in diesem Falle Deutschlands einerseits und der anderen Partner andererseits — gebildet wird. Es ist klar, daß hier Deutschland der eine inter-essierte Partner und nicht nur einer von vielen ist. Ich hoffe um so mehr, daß es der Bundesregierung gelingen wird, eine tragbare Lösung zu finden, als ja alle Unionspartner, wie auch die Besatzungs-mächte selbst, ein maßgebliches Interesse an einer reibungslosen Abwicklung des Kohlenbezuges haben müssen.

Ich erwähne als vierten Punkt die Frage der Auflösung der Ruhrbehörde. Eine genaue Analyse des Briefes des französischen Außenministers an den Herrn Bundeskanzler vom 18. April erscheint mir erforderlich. Es heißt darin zu Anfang, daß in Zukunft gemeinsame Normen — nicht gleiche Normen — gelten sollen, denen alle Unterzeichner unterworfen sein werden. In Ziff. 1 des Briefes heißt es weiter, die gegenwärtigen Funktionen der Ruhrbehörde müßten „in dem Maß erlöschen, in dem die Hohe Behörde die Befugnisse zur Ausübung ihrer Zuständigkeit gemäß der Konvention über die Übergangsbestimmungen erhält“. Wir werden mit Recht im zweiten Satz der Ziff. 1 daran erinnert, daß die Ruhrbehörde und das sogenannte Londoner Abkommen vom 28. April 1949 nur im Einvernehmen mit den Unterzeichnern des Londoner Vertrages außer Kraft treten können.

Dies ist allerdings eine Selbstverständlichkeit; denn Frankreich kann nicht allein einen mehrseitigen Vertrag aufheben. Ich nehme natürlich keineswegs an, daß Frankreich sich nicht an seine bin-dende Zusage halten wird, die Tätigkeit der Ruhr-behörde spätestens mit der Errichtung des gemein-samen Marktes zu beenden. Wir wollen ganz im Gegenteil volles Vertrauen in diese Zusage setzen. Aber hinsichtlich des Eintritts einer Bedingung, die nicht vom Willen des Partners abhängt, hilft kein Vertrauen, sondern nur ein Abwarten, was tatsächlich und endgültig geschieht.

Schließlich wäre es wichtig, zu erfahren, was es heißt, daß die Ruhrbehörde „spätestens“ mit dem Inkrafttreten der Gemeinschaft außer Funktion tritt. Wir hoffen, daß dies nicht eine Umschreibung dafür ist, daß sie jedenfalls nicht früher außer Kraft treten wird. Dies ist wichtig; denn wenn die beiden Behörden unmittelbar aufeinander folgen, liegt der Verdacht nahe, daß nicht nur die Funk-tionen, sondern auch der Geist, in dem sie gehand-habt werden, übergehen könnten. Dies allerdings würde uns zu lebhaften Besorgnissen Anlaß geben; denn ob das Stimmenverhältnis in der Ruhrbehörde 3 zu 12 war und in Zukunft im Ministerrat 2 zu 6 sein wird, ist keine allzu große Verbesserung. Zu-

dem hat, wie Sie alle wissen, der Ministerrat zwar wichtige Funktionen wahrzunehmen, aber in den Zeiten von Knappheit und Schwemme werden die entscheidenden Maßnahmen, wenn er nicht zu einer einstimmigen Entscheidung über die Verteilung der Produktion kommt, von der Hohen Behörde des Schuman-Plans getroffen. Wiederum wollen wir nicht annehmen, daß die Persönlichkeiten, die sie treffen, engstirnige Nationalisten sein werden. Aber vom Prinzip der völligen übernationalen Be-setzung ist man doch wieder abgekommen, da jede Nation durch einen, Deutschland und Frankreich durch je zwei „Nationale“ vertreten sein werden, so daß eigentlich nur der neunte Mann noch eine Chance hat, ganz übernational zu sein, wenn man den richtigen findet. Wir hoffen, daß die Hohe Be-hörde, die unter den gegenwärtigen Bedingungen der Knappheit sogleich eine Verteilung der Kohle wird vornehmen müssen — es sei denn, daß der Ministerrat sich einigt —, von gutem europäischem Geist beseelt sein wird. Wir hoffen weiter, daß sie es nicht zulassen wird, daß wir eine überhöhte Ausfuhr von Kohle zu geringen Preisen vorneh-men müssen, während wir gezwungen sind, Kohle von draußen zum mehr als doppeltem Preis einzu-kaufen, um eine Drosselung unserer Wirtschaft zu vermeiden. Seien wir uns darüber im klaren, daß von den Zuteilungen in Zeiten der Knappheit für Deutschland auch die Bewilligung von Produktions-quoten für Eisen in Zeiten einer Kohlenschwemme und einer Krise abhängig sein wird.

Es gibt schließlich auch noch Funktionen der Ruhrbehörde, die nicht von der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft übernommen werden. Der Herr Staatssekretär des Auswärtigen hat uns mitgeteilt, daß „alle Befugnisse, soweit sie über-haupt ihre Entsprechung im Schuman-Plan finden“, verschwinden. Das ist eine erfreuliche Interpreta-tion des Briefes des französischen Außenministers vom 18. April, von der ich mit Freude Kenntnis nehmen will.

Noch immer besteht für Deutschland eine Be-grenzung seiner Eisen- und Stahlerzeugung. Es wäre eine wirklich wirkungsvolle Geste, wenn man schon vor Inkrafttreten des Schuman-Plans darauf verzichten würde. Wie steht es mit den anderen im Industrieplan festgelegten Beschränkungen? Meiner Ansicht nach müssen auch diese fallen; denn in einer Übertragung von Hoheitsrechten für Kohle und Stahl, zumal für einen Zeitraum von fast zwei Menschenaltern, liegt mehr als nur eine Regelung für ein abgrenzbares Sondergebiet. Diese Industrien sind das Herzstück der deutschen Wirt-schaft. Alle Abschnürungen und künstlichen Hem-mungen anderer Organe sind durch die Schaffung einer Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nicht nur überflüssig geworden, sie müssen sich auch auf den Blutkreislauf, der wieder zum Herzen führt, höchst nachteilig auswirken. Wie steht es aber mit der Ablösung dieser Restrik-tionen?

Besondere Besorgnis bereitet uns auch die Frage, ob mit der „Einfrierung“ der Unternehmen in be-zug auf Fremdinvestitionen nach Inkrafttreten des Schuman-Plans der deutsche Nachholbedarf für Betriebsverbesserung und -erweiterung gedeckt werden kann. Das hängt kapitalmäßig natürlich nicht von uns allein ab. Aber das Einfrierungs-datum vom 1. März 1951 ist doch etwas erschreckend; denn Investitionen bei uns müssen in der Hauptsache noch durchgeführt werden, wäh-

(A) rend sie bei den anderen Unionspartnern mit Marshall-Plan-Mitteln bereits erfolgt sind. Zu meiner Befriedigung habe ich gehört, daß der französische Unterhändler, Herr Monnet, die Berechtigung unseres großen Nachholbedarfs durchaus anerkannt habe. Wenn wir Sorge wegen der Zukunft äußern, so geschieht es wegen einiger Erfahrungen, die wir noch in jüngster Zeit gemacht haben. Es ist uns nicht verständlich, warum der Kauf einer **Breitbandstraße**, wie sie alle unsere Nachbarn inzwischen besitzen, uns verwehrt wird. In der Marshall-Plan-Organisation ist man im allgemeinen den Wünschen anderer Staaten recht großzügig entgegengekommen und hat nicht einmal ganz offensichtliche Fehlinvestitionen verhindert, die die europäische Wirtschaft noch lange Zeit belasten und eine Integration nicht gerade erleichtern werden. Dagegen haben einige Mächte es verstanden, unseren Wunsch auf Erwerb einer durch Vorverkaufsvertrag bereits gesicherten Breitbandstraße zu hintertreiben, indem sie auf Grund des OEEC-Vertrages sich gegen die Genehmigung dieser dringend notwendigen Investition aussprachen. Der Besitz von Breitbandstraßen ist kein Luxus, sondern eine absolute Notwendigkeit für eine moderne eisenschaffende Industrie. Die Vereinigten Staaten besitzen allein deren 40, und bereits 40 % der dortigen Eisenproduktion werden für die Blechherstellung verwandt. Wir können es uns gar nicht leisten, auf eine solche Einrichtung zu verzichten, und müssen den Verlust wieder ausgleichen, den wir durch die Demontage der Breitbandstraße in Dinslaken zugunsten der Sowjetunion erlitten haben. Die Bedeutung des Besitzes einer Breitbandstraße auch für eine gesicherte Belieferung der Siegerländer und anderer Walzwerke mit Sturzen möchte ich gleichfalls erwähnen.

(B) Nach dem Gemeinschaftsvertrag müssen wir **Ausgleichszahlungen** verschiedener Art aufbringen. Ich sehe einmal von denen ab, zu denen der Ministerrat seine einstimmige Zustimmung geben muß. Hinsichtlich der automatisch anfallenden, jährlich abnehmenden Übergangszahlungen ist uns versichert worden, daß sie gewissermaßen den Kaufpreis für eine belgische und französische Kohlenimportquote in Zeiten der Schwemme darstellen. Dies kann auch wohl nur der Grund für eine solche Belastung sein. Steht es aber nach dem Vertragstext eindeutig fest, daß solche Zahlungen nur bei Stilllegungen von Zechen fällig werden und daß sie nicht benutzt werden als eine Art Subvention für sterbenskranke Zechen, die dann nach Ablauf der Übergangszeit aus dem Grunde nicht stillgelegt werden, weil sie dank der künstlichen Ernährung noch eine Zeitlang weitervegetieren können, so daß es mit dem Quotenkauf nicht allzuviel auf sich haben kann? Ich möchte diese Frage nur stellen.

Ich habe die hauptsächlichsten Punkte herausgegriffen, die mir für eine Beurteilung der Startbedingungen wesentlich erscheinen. Jede Fehlentscheidung, jede Benachteiligung in dieser Hinsicht muß sich auf das Zentrum der europäischen Schwerindustrie, auf Deutschland, besonders hart auswirken. Ich fühle mich verpflichtet, vom Lande Nordrhein-Westfalen aus, das wiederum in Deutschland im Zentrum des Geschehens im Rahmen der europäischen Montan-Union steht, darauf besonders aufmerksam zu machen. Ich habe auf eine ganze Anzahl von Fragen hingewiesen, die noch einer Klärung bedürfen. Ich nehme an und bin überzeugt, daß die Bundesregierung in der

Lage sein wird, in einigen Punkten alsbald befriedigende Auskunft zu geben. In anderen aber wird das nicht möglich sein, da ihre Regelung noch von dem Ergebnis künftiger Verhandlungen abhängt. Dabei denke ich insbesondere an die Zusagen, die in dem Brief des französischen Außenministers vom 18. April enthalten sind.

Angesichts dieser Sachlage bin ich der Auffassung, daß der Bundesrat im augenblicklichen Stadium noch nicht endgültig zu dem vorgelegten Entwurf des Ratifikationsgesetzes Stellung nehmen sollte. Wir haben die Hoffnung, daß die Bundesregierung noch vor der Ratifikation des Schuman-Planes einigermaßen befriedigende Lösungen hinsichtlich der Startbedingungen erreichen kann.

Ich möchte nun zu einem anderen Punkt übergehen, der sich nicht auf außenpolitische Fragen des Schuman-Planes bezieht, der mir aber von ganz entscheidender innerpolitischer und besonders verfassungsrechtlicher Bedeutung zu sein scheint. Das Gesetz, das uns vorliegt, hat drei kurze Artikel. Der letzte Artikel schließt mit der lapidaren Feststellung: „Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.“ Mir ist bekannt, daß es die Meinung gibt, das Gesetz sei kein Zustimmungsgesetz, so daß es zustande kommen könne, auch wenn der Bundesrat seine Zustimmung versage. Ich möchte dabei nicht verweilen. Wichtiger erscheint mir, zu fragen, ob nicht ein Punkt erreicht worden ist, wo es um die **grundsätzliche Zuständigkeit des Bundesrates** als gesetzgebender Körperschaft und Vertretung der Länderinteressen — also um seine Existenz überhaupt — geht.

Meine Herren! Der Schuman-Plan soll nur ein erster Schritt zu einer von der Regierung meines Landes gewünschten und erstrebten europäischen Zusammenfassung sein. Nehmen wir einmal an, dem ersten Schuman-Plan wären Pläne für elektrische, chemische, grüne und andere Unionen gefolgt! Ständen wir dann, wenn Gesetzentwürfe, die dem vorliegenden entsprächen, angenommen sind, nicht vor der Tatsache, daß die Länder zu reinen Verwaltungseinheiten herabgedrückt sein würden? Wäre aber ein solcher Zustand mit Art. 79 Abs. 3 GG vereinbar, wonach eine Verfassungsänderung, welche die Gliederung des Bundes in Länder oder die **grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung** berührt, unzulässig ist?

Der uns vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zeigt deutlich, daß ein **verfassungsrechtlicher Strukturwandel** unvermeidlich sein würde, wenn er in der vorliegenden Form angenommen wird. Von den beiden gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik würde nur die eine, der Bundestag, nach dem Gemeinschaftsvertrag an der politischen Willensbildung im Rahmen der europäischen Gemeinschaft beteiligt, indem er Mitglieder für die Besondere Versammlung der Gemeinschaft wählt. Außerdem entsendet die Bundesregierung ihre Vertreter in den Besonderen Ministerrat der Gemeinschaft, wo sie über zwei Stimmen von acht verfügen wird. Lediglich die dritte verfassungsmäßige Säule, die **Ländervertretung**, wird von einer Beteiligung an der politischen Willensbildung ausgeschlossen, was um so paradoxer wirken muß, als die der Gemeinschaft übertragenen Hoheitsrechte doch in der Mehrzahl von den Ländern kommen. Die unitarischen Elemente des Bundes werden nach meiner Ansicht jetzt gewissermaßen — wenn Sie diesen Ausdruck gestatten — „ungerechtfertigt bereichert“, indem sie an andere ab-

(A) geben, was ihnen nicht gehörte, die daraus fließenden Rechte für sich behalten und die früheren Besitzer ausschließen. Ob man den Art. 24 Abs. 1 GG so einfach auslegen kann, wie es in der Begründung zum Schuman-Plan-Gesetz geschehen ist, sei dahingestellt.

Mich interessiert hier mehr der Art. 79 Abs. 3 GG. Hier gilt es für den Bundesrat, wachsam zu sein! Wenn der Bund die verbrieften Rechte der Länder auf dem Weg über Art. 24 Abs. 1 GG beschneidet und sich dann selbst an die Stelle der Länder setzt, so scheint mir dieser Vorgang dem Sinn und Wortlaut der **Art. 79 und 50 GG zu wider zu laufen**. Die Länder nehmen dann praktisch nicht mehr an der Gesetzgebung teil, und es macht nach meiner Ansicht keinen sachlichen Unterschied, daß die Tätigkeit der europäischen Gemeinschaft als Teilbundesstaat sich nicht so klar in exekutive und legislative Funktionen aufteilen läßt. Im Rahmen des europäischen Teilbundesstaates findet auch Gesetzgebung statt, und daran sind wohl die Bundesregierung und der Bundestag, nicht aber die Länder beteiligt. Auch das Argument, daß der Bund ausschließlich für auswärtige Politik zuständig ist, kann nicht zur Rechtfertigung einer **Liquidierung der Länder** angeführt werden. Die Vertreter der Bundesregierung haben selbst davon gesprochen, daß die Gemeinschaft über- und nicht nur zwischenstaatlich ist. Außerdem gehört der Bundesrat ebenso wie Bundesregierung und Bundestag zu den Organen des Bundes, und er kann als solcher selbstverständlich auch an den ausschließlichen Bundeskompetenzen teilhaben.

(B) Es ist einzusehen, daß die Länder wie der Bund für die Zusammenfassung Europas Opfer bringen müssen und Opfer zu bringen bereit sind. Wir diskutieren im Augenblick nicht über die Bestimmungen des Vertrages, die wir nicht abändern können, da der Vertrag jetzt nur angenommen oder abgelehnt werden kann. Sicher hätte es Möglichkeiten gegeben, die Verhandlungen so zu führen, daß in der Verfassung der Montangemeinschaft auf den bundesstaatlichen Charakter Deutschlands Rücksicht genommen worden wäre. Ich möchte jetzt keine nachträglichen Klagen mehr vorbringen. Aber für die innerstaatliche Organisation bei der internen deutschen politischen Willensbildung im Rahmen der Gemeinschaft muß ein Weg gefunden werden, die **berechtigten Wünsche der Länder** zu berücksichtigen, um zu verhindern, daß der sonst eintretende Strukturwandel die Bundesverfassung zusammenbrechen läßt. Ich sehe dazu durchaus praktische Möglichkeiten. Wenn es nach dem Text des Vertrages nicht möglich ist, den Ländern im Teilbundesstaat Sitz und Stimme zu geben, wie dies zum Beispiel Bismarck 1867 bei der Bildung des Zollbundesrates getan hatte, in dem ja der Norddeutsche Bund nicht als Ganzes, sondern in dem seine Mitgliedstaaten unmittelbar neben den Vertretern der süddeutschen Länder saßen, so sollte den Ländern ein Einfluß auf den deutschen Vertreter im **Besonderen Ministerrat** eingeräumt werden. Der Besondere Ministerrat ist ja das föderale Element, eine Art „Bundesrat“ der europäischen Gemeinschaft. Der deutsche Vertreter in diesem wichtigen Gremium wird Instruktionen für seine Stimmabgabe erhalten müssen, wie die Bundesratsvertreter meist von ihren Regierungen instruiert sind. Die Länder müssen ein Wort bei diesen Instruktionen mitsprechen haben. Das ist nicht nur billig, sondern auch gerecht, zweckmäßig

(C) und nach meiner Auffassung unerlässlich; denn die Tätigkeit der Gemeinschaft berührt mittelbar und unmittelbar das gesamte wirtschaftliche Leben in den Ländern und in der Republik. Stellen Sie sich vor, daß soziale oder marktmäßige Maßnahmen auf dem Gebiet der Kohlen- oder Stahlindustrie beschlossen werden! Es ist für das am stärksten betroffene Land selbstverständlich, daß alle anderen Industrien unmittelbar durch das in Mitleidenschaft gezogen werden, was dort beschlossen wird. Wir müssen sofort entsprechende soziale und andere Maßnahmen auf Nachbargebieten ergreifen. Das wäre uns unmöglich, wenn wir erst hinterher aus der Zeitung erfahren, was gespielt worden ist. Aus diesen Gründen scheint es mir wichtig, praktisch und notwendig zu sein, daß eine **gesetzliche Sicherung für die Mitwirkung der Länder** geschaffen wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Herr Ministerpräsident! Darf ich kurz auf Ihren Bericht zurückkommen, um einiges klarzustellen. Die Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sollen also mit dem Satz beginnen:

Der Bundesrat hat folgenden Beschluß gefaßt. Dann folgt Nr. 1, wie sie in der BR-Drucks. Nr. 470/3/51 steht. Diese Nr. 1 stimmt mit der Nr. 1 des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses — BR-Drucks. 470/1/51 — überein mit einer einzigen Abweichung. Es heißt nämlich in dem Beschluß des Wirtschaftsausschusses:

Der Wirtschaftsausschuß ist der Auffassung, daß spätestens bei Ratifizierung des Vertrages durch die Bundesregierung eine verbindliche Zusage vorliegen muß.

Statt dessen soll es also heißen:

(D) . . . daß vor der Verabschiedung des Ratifizierungsgesetzes eine verbindliche Zusage vorliegen muß.

Das entspricht auch dem Beschluß des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten. Im übrigen bleibt die Fassung unverändert.

Der Punkt 2 entspricht wörtlich dem Beschluß des Wirtschaftsausschusses, so daß wir diesen Beschluß des Wirtschaftsausschusses beiseite lassen können.

Bei Punkt 3 darf ich Sie auf folgendes aufmerksam machen. Ich möchte versuchen, das zu klären, Herr Ministerpräsident! Punkt 3 lautet:

Außerdem müßte eine befriedigende Regelung getroffen sein über die Verbundwirtschaft zwischen Kohle und Stahl und über eine wirtschaftlich vernünftige Organisation des Absatzes deutscher Kohle.

So steht es in der BR-Drucks. Nr. 470/3/51. Nun ist dazu ein Ergänzungsantrag von Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 470/4/51 eingebracht worden. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß in diesem Ergänzungsantrag, der doch offenbar die Nr. 3 ersetzen soll, die Verbundwirtschaft fehlt. Deshalb würde ich empfehlen, vielleicht zu sagen:

Außerdem muß eine befriedigende Regelung getroffen werden über die Verbundwirtschaft zwischen Kohle und Stahl und über eine wirtschaftlich vernünftige Organisation des Absatzes deutscher Kohle.

Dann käme der Abs. 2 des Antrages von Nordrhein-Westfalen:

- (A) Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, bei den in Gang befindlichen Verhandlungen besonderen Nachdruck auf die Erreichung dieses Zieles zu legen.

Können wir auf dieser Grundlage diskutieren?

(Arnold: Jawohl!)

Unter Nr. 4 der BR-Drucksache Nr. 470/3/51 heißt es dann — das ist ein Beschluß des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik —:

Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung, durch eine gemeinsame Erklärung der beteiligten Mächte klarstellen zu lassen, daß durch Maßnahmen der Hohen Behörde

- a) eine Sozialversicherungsform nicht behindert,
- b) Sozialversicherungsleistungen nicht gesenkt und
- c) die Tarifvertragsfreiheit nicht beschränkt werden sollen.

Dann kommt Nr. 5 — das ist die staatspolitische Forderung —:

Außerdem wird verlangt, daß bei der Willensbildung der deutschen Stellen im Rahmen des Schuman-Planes die Mitwirkung des Bundesrates vor der Ratifizierung gesetzlich sichergestellt wird.

Statt dessen soll es nun heißen:

Der Bundesrat hält es nach dem Grundgesetz für unerlässlich, daß bei den Instruktionen des deutschen Vertreters im Besonderen Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl die Mitwirkung des Bundesrates im Gesetz sichergestellt wird.

- (B) Das ist nur eine Präzisierung gegenüber dem anderen Vorschlag. Statt dessen wollen Sie nun diese Formulierung nehmen?

(Arnold: Ja!)

Darf ich nun noch fragen: wäre damit der Antrag von Nordrhein-Westfalen erledigt?

(Arnold: Ja!)

Zu dem Antrag vom Hamburg wird ja wohl gesprochen werden. Der Herr Bundeskanzler möchte jetzt das Wort ergreifen.

Dr. ADENAUER, Bundeskanzler: Herr Präsident! Meine Herren! Auf die verfassungsrechtlichen Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten Arnold möchte ich an dieser Stelle nicht eingehen. Ich werde seine Ausführungen dem Bundesjustizminister zuleiten, und es wird dann eine Stellungnahme dazu erfolgen.

Was die in dem Beschlußentwurf unter 1, a, b und c aufgeführten Institutionen angeht, so ist das Londoner Abkommen von den drei Westalliierten unterzeichnet. Auf Grund des Londoner Abkommens ist dann später das Ruhrstatut erlassen worden. Für das Ruhrstatut haben die drei Westalliierten und die Benelux-Staaten gezeichnet. Ich verstehe durchaus, daß der Bundesrat empfiehlt, erst die Garantie der Aufhebung vor der Ratifizierung abzuwarten. Es besteht aber gar kein Zweifel, daß die Aufhebung erfolgen wird. Nach der Unterzeichnung des Schuman-Planes, bei der ja Frankreich und die drei Benelux-Staaten anwesend waren, haben mir der englische Hohe Kommissar und der amerikanische Hohe Kommissar erklärt, daß ihre Regierungen dieser Aufhebung zustimmen

würden. Seit einigen Tagen ist eine Konferenz dieser Staaten im Gange, auf der das Nähere beschlossen wird.

Ich möchte aber, meine Herren, zu den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten Arnold über die **Aufhebung der Verbundwirtschaft und den Kohlenverkauf** einiges sagen. Die Öffentlichkeit nimmt immer wieder an, daß diese ganzen Besprechungen mit der Alliierten Kommission auf Grund des Schuman-Planes erfolgt seien und daß auf Grund des Schuman-Planes die Entflechtung, die Teilung, die Dekonzentrierung erfolge. Diese Annahme, meine Herren — ich lege Wert darauf, auch das vor Ihnen festzustellen —, ist irrig. Die ganzen Maßnahmen erfolgen auf Grund des alliierten Gesetzes Nr. 27, und das Gesetz Nr. 27 ist von den Alliierten erlassen worden, lange bevor überhaupt von einem Schuman-Plan geredet worden ist. Nur dadurch, daß wir erklärt haben, wir könnten uns am Schuman-Plan nicht beteiligen, wenn durch die Anwendung des Gesetzes Nr. 27 — ich möchte jetzt den Ausdruck des Herrn Ministerpräsidenten Arnold aufnehmen — unserer Industrie nicht der gleiche Start gegeben würde, wie ihn die Industrien der anderen Länder haben, haben wir erreicht, daß die Hohen Kommissare entgegen ihrer ursprünglichen Absicht, auf Grund des Gesetzes Nr. 27 die ganze Verbundwirtschaft schlechthin aufzuheben und den ganzen Kohlenverkauf schlechthin zu beseitigen, Abstand genommen haben, und daß nun schließlich ein Modus gefunden worden ist, der die Verbundwirtschaft so weit bestehen läßt, daß nach Ansicht der beteiligten Industrien sie doch leben kann. Eben weil wir erklärt haben: wir können unter keinen Umständen dem Schuman-Plan beitreten, wenn nicht auch hinsichtlich des Kohlenverkaufs Einrichtungen getroffen werden, die für uns erträglich sind, haben wir erreicht, daß auch da Einrichtungen getroffen werden — darüber schweben aber noch Verhandlungen —, die uns die ganze Sache annehmbar machen. Aber ich bitte Sie, meine Herren, doch davon Notiz zu nehmen: das Gesetz Nr. 27 war lange in der Welt, ehe überhaupt ein Gedanken an den Schuman-Plan war.

(Zuruf: Es hat sich herumgesprochen!)

Dieses Gesetz Nr. 27 sollte von den Alliierten mit der größten Rigorosität — und zwar im Wege des Diktats — zur Anwendung gebracht werden. Nur weil wir erklärt haben: dann ist es für uns unmöglich, dem Schuman-Plan beizutreten, haben wir diese Milderung erreicht.

Meine Herren! In den letzten Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten Arnold über die **Beteiligung der Länder** bei der Durchführung internationaler Abkommen steckt ein richtiger Kern. Das erkenne ich absolut an. In welcher Form er gesetzlichen Ausdruck finden muß, das muß noch überlegt werden. Aber, meine Herren, ich habe diese Frage auch im Kabinett vorgetragen. Das Kabinett steht ebenfalls auf dem Standpunkt, daß ein richtiger Kern in diesen Ausführungen enthalten ist und daß wir dem Rechnung tragen wollen, und zwar im Wege eines Gesetzes. Es werden, wenn der Schuman-Plan ratifiziert ist, überhaupt mehrere Durchführungsgesetze erlassen werden müssen. In einem solchen Gesetz wird dann auch diese Frage erledigt werden müssen. Aber darüber hinaus ist es ja wohl ganz klar, daß unsere Vertreter in dem Ministerrat Fühlung nehmen — wenn es sich um wichtige Angelegenheiten handelt — mit den Wirtschaftsministerien der Länder, insbesondere mit

- (A) dem Wirtschaftsministerium des betreffenden Landes, das von etwaigen Maßnahmen besonders betroffen werden sollte, sei es im Guten, sei es im Schlechten.

Dr. SCHILLER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich spreche ebenfalls in zweifacher Eigenschaft, einmal als Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses und zum anderen als Antragsteller und Begründer des Antrages des Landes Hamburg. Der **Vorschlag des Wirtschaftsausschusses** liegt Ihnen vor auf BR-Drucks. Nr. 470/1/51; er ist ebenfalls enthalten in der neuen BR-Drucks. Nr. 470/3/51. Er besteht aus zwei Punkten. Punkt 1, der den notwendigen **Wegfall der besatzungsrechtlichen Institutionen und Bestimmungen vor Ratifizierung des Schuman-Plans** betrifft, ist schon von meinem Herrn Vorredner, dem Herrn Ministerpräsidenten Arnold, genügend dargelegt worden. Ich möchte dazu nur noch folgendes sagen. Ausgangspunkt dieses Beschlusses des Wirtschaftsausschusses war der Brief des französischen Außenministers Robert Schuman vom 18. April. Da es nur der Brief eines Beteiligten war, ist in unserem Antrag gesagt worden, eine verbindliche Zusage aller in Frage kommenden Mächte sei nötig.

Zum anderen enthält der Brief folgenden Passus: Die gegenwärtig von der Ruhrbehörde ausgeübten Funktionen müssen in dem Maße erlöschen, in dem die Hohe Behörde die Befugnisse zur Ausübung ihrer Zuständigkeiten gemäß dem Abkommen . . . erhält.

Der Ausdruck „in dem Maß“ hat uns stutzig gemacht und uns dazu geführt, in dem Antrag des Wirtschaftsausschusses unter Punkt 1 einen vollständigen Wegfall dieser besatzungsrechtlichen Institutionen und Bestimmungen zu fordern.

- (B) Der Punkt 2 des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses betrifft den **Investitionsnachholbedarf** der deutschen Stahlwirtschaft. Auch darüber hat der Herr Ministerpräsident Arnold ausführlich gesprochen. Die Tatsache, daß die deutsche Stahlwirtschaft durch Demontage und durch Substanzverzehr weit zurückgefallen ist, ist allbekannt. Nun sehen wir auf der anderen Seite in den Übergangsbestimmungen von § 24 ab bis § 31 Schutzbestimmungen für diejenigen Länder — z. B. Italien —, die sich in den letzten Jahren durch eine große Investitionstätigkeit eine Überkapazität in der Stahlindustrie geschaffen haben. Deutschland dagegen befindet sich in der entgegengesetzten Lage; es ist ein Land mit einer unzweifelhaften Unterkapazität in der Stahlindustrie. Es ist uns berichtet worden — auch Herr Ministerpräsident Arnold zitierte das —, daß in den Verhandlungen über den Schuman-Plan der französische Delegationsführer erklärt habe, man erkenne den Nachholbedarf für Investitionen in der deutschen Eisenindustrie an und wolle ihn aus den von den USA erwarteten Mitteln bevorzugt finanzieren. Warum ist diese Zusage — das ist unsere Frage — nicht auch Gegenstand einer förmlichen Abrede in den Übergangsbestimmungen geworden in Anbetracht der Tatsache, daß Länder mit Überkapazität Schutzbestimmungen erhalten haben? Deshalb hat der Wirtschaftsausschuß den Vorschlag gemacht, der Bundesregierung zu empfehlen, bei Verhandlungen über zusätzliche Abkommen den vordringlichen Investitionsbedarf der deutschen Stahlwirtschaft ausdrücklich berücksichtigen zu lassen.

Zum Schluß möchte ich noch betonen, daß der Wirtschaftsausschuß zu den immanenten Problemen des Vertrages, zu den inneren Bestandteilen des Vertragswerkes selbst, nicht Stellung genommen hat.

Ich darf nun, Herr Präsident, meine Herren, kurz den **Antrag des Landes Hamburg** begründen. Dieser Antrag liegt Ihnen von auf BR-Drucks. Nr. 470/2/51. Ich brauche ihn nicht zu verlesen, möchte ihn nur kurz erklären und begründen. Dieser Antrag des Landes Hamburg gliedert sich in 3 Teile. Im ersten Teil wird der Wegfall aller besatzungsrechtlichen Institutionen und Bestimmungen vor der Ratifizierung gefordert. Im zweiten Teil wird der Abschluß zusätzlicher Abkommen zu den bisherigen Übergangsbestimmungen verlangt. Im dritten Teil wird der Abschluß eines zu dem bisherigen Vertrag hinzutretenden Staatsvertrages gefordert.

Teil 1 des Hamburger Antrages ist der Sache nach identisch mit der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses und auch identisch mit dem Punkt 1 des Beschlusses des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten. Ich möchte eines dabei betonen. Mir erscheint die **Präambel des Hamburger Antrages** schärfer und präziser. Sie lautet:

Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung und dem Bundestag, das Gesetz betreffend den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 nicht zu verabschieden, bevor nicht folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Antrag spricht dann in Punkt 1 von den verbindlichen Zusagen, die vorliegen müßten. Es wird ganz klar präzisiert: nicht zu ratifizieren, bevor nicht die und die Dinge erfüllt sind.

Zum zweiten ist in diesem Hamburger Antrag der **Adressat** ganz deutlich ausgesprochen, nämlich **die Bundesregierung und der Bundestag**. Im übrigen weise ich noch darauf hin, daß Punkt 1 des Hamburger Antrages auch mit den Voraussetzungen identisch ist, deren Erfüllung der Deutsche Gewerkschaftsbund in seiner bekannten Proklamation ebenfalls vor Inkrafttreten des Schuman-Plans gefordert hat.

Zu Teil 2 und Teil 3 des Hamburger Antrages möchte ich zunächst noch folgendes sagen. Hamburg bejaht die in der Präambel des Vertrages niedergelegten Ziele und die Idee des Vertrages. Wenn die **übernationale Vereinigung der Schwerindustrien** aus diesen Zielen heraus bejaht wird, so zwingt diese Idee auch die deutsche Seite zu weit hin sichtbaren und fühlbaren Opfern. Diese deutsche Bereitschaft schließt aber nicht aus, sondern fordert geradezu, daß durch neue internationale Verhandlungen vor Ratifikation des Vertragswerkes einige **wesentliche Korrekturen** im Interesse aller Vertragspartner vorgenommen werden. Also wir fordern neue internationale Verhandlungen oder auch Fortsetzung der zur Zeit laufenden Verhandlungen mit dem Ziel, gewisse Dinge, die unabdingbar sind, vor der endgültigen Ratifizierung zu erreichen!

Punkt 2 Buchst. a des Hamburger Antrages bezüglich des **Investitionsnachholbedarfs** ist sowohl vom Herrn Ministerpräsidenten Arnold wie vom Wirtschaftsausschuß und vom Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten schon genügend behandelt worden. Ich brauche darüber im Moment nichts mehr zu sagen, möchte nur betonen, daß wir aus der Tatsache, daß der deutsche Investitionsnachholbedarf gedeckt werden muß, eine etwas

(A) schärfere Konsequenz als Nordrhein-Westfalen ziehen. Wir ziehen nicht die Konsequenz, daß gehofft oder erwartet wird, das und das erfolge so, sondern wir ziehen die Konsequenz, daß vor der Ratifizierung mit den ausländischen Vertragspartnern abgesprochen werden muß, daß das und das zu erfolgen habe.

Punkt 2 Buchst. b und c des Hamburger Antrages beziehen sich auf das hier auch schon behandelte Thema der **Wiederherstellung der Verbundwirtschaft und des Gemeinschaftsverkaufs**. Ich möchte dazu dem Herrn Bundeskanzler sagen, daß uns selbstverständlich auch in dem peripher gelegenen Hamburg seit langem bekannt war, daß diese Dinge unter das Gesetz Nr. 27 fallen und unmittelbar mit dem Schuman-Plan nichts zu tun haben. Aber wir sind der Auffassung, daß, wenn diese Dinge nicht vor Inkrafttreten und vor Ratifizierung des Schuman-Planes in einer befriedigenden Weise geregelt worden sind, diese nicht befriedigenden Verhältnisse durch den Schuman-Plan stabilisiert werden. Sie müssen also vorher bereinigt werden, damit nicht unwirtschaftliche Verhältnisse in der deutschen Verbundwirtschaft und im deutschen Kohlenverkauf durch Inkrafttreten des Schuman-Planes stabilisiert und verewigt werden. Das hat unmittelbar mit dem Schuman-Plan nichts zu tun. Es ist aber notwendig, daß diese Dinge vorher bereinigt werden, damit, wenn der Plan in Kraft treten sollte, alle diese Zweifel ausgeräumt sind. Noch gestern abend nach der Besprechung im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat mich ein Mitglied der deutschen Delegation, die diese Dinge zur Zeit behandelt, darauf aufmerksam gemacht, daß die Dinge keineswegs im Sinne einer wirtschaftlich tragbaren Wiederherstellung des deutschen Gemeinschaftsverkaufes geregelt, sondern daß sie durchaus noch in der Schwebe und offen seien. Man hat sich bekanntlich dahin geeinigt, daß der Deutsche Kohlenverkauf liquidiert wird. Ferner hat man sich darauf geeinigt, daß auf der Basis des § 12 der Übergangskonvention eine **Auffangorganisation** ins Auge zu fassen sei. Die Gestaltung dieser Auffangorganisation obläge aber dann in einem solchen Ausmaß der Hohen Behörde, daß wir es für notwendig halten, vor Ratifizierung des Vertrages volle Klarheit über die Grundlage und Einzelheiten der Gestaltung dieser Auffangorganisation zu schaffen.

(B) Alle diese Punkte unter Abs. 2 des Hamburger Antrages betreffen nicht die inneren Bestandteile des Vertrages selber und ändern auch nichts an den Übergangsbestimmungen. Bei Befolgung des Hamburger Antrags unter Abs. 2 wird an der Übergangskonvention kein Jota geändert, sondern es wird in diesem Falle nur durch zusätzliche Abkommen die Lücke geschlossen, die durch die bisherige Gestaltung der Übergangsbestimmungen gelassen ist, die Lücke in bezug auf den Nachholbedarf der deutschen Stahlindustrie und in Beziehung auf die Wiederherstellung der Verbundwirtschaft. Man kann also nicht sagen, daß durch diesen zweiten Teil des Hamburger Antrags der Vertrag als solcher oder die Übergangsbestimmungen als solche verändert werden.

Anders ist es mit dem Antrag unter Abs. 3. Hier wird von Hamburg an zwei entscheidenden Punkten eine **Änderung in der Struktur des Vertrages** selber gefordert, und zwar durch einen zusätzlichen Staatsvertrag. Einmal erscheint uns die im gegenwärtigen Vertrag vorgesehene **Versammlung** als

eine Verkümmern parlamentarischer Prinzipien. Die Versammlung, wie sie vorgesehen ist, ist hinsichtlich ihrer bisherigen Befugnisse nach unserer Meinung mit demokratischen Grundsätzen nicht vereinbar. Zum zweiten sind wir der Meinung — das ist Punkt 3 b des Hamburger Antrags —, daß das große Risiko des Vertrages, die innere Starrheit des Vertrages selbst und der ganzen Maschinerie, der Einschränkung durch eine Erleichterung späterer Revisionsmöglichkeiten bedürfen, und zwar dergestalt, daß alle fünf Jahre eine pflichtgemäße **Überprüfung** bei allen sechs beteiligten Vertragspartnern erfolgt. Wir glauben, daß auf diese Art und Weise eine gewisse Elastizität, eine gewisse Schmiegsamkeit in das an sich sehr starre und mit sehr schwierigen Revisionsmöglichkeiten ausgerüstete Vertragswerk kommt. Nach dem Hamburger Antrag unter Abs. 3 erweisen sich also Zusätze und Änderungen zum Vertrage selbst als nötig. Ich möchte betonen, daß sie auch jederzeit durchaus möglich sind. In der offiziellen Begründung der Bundesregierung zu dem Vertragswerk — das ist die Anlage zu BR-Drucks. Nr. 470/51 — weist auch die Bundesregierung auf Seite 6 darauf hin, daß durch **Staatsverträge zwischen den sechs Vertragspartnern** eine Änderung des Vertragswerkes herbeigeführt werden könne. Das gilt unzweifelhaft für eine Änderung des Vertragswerkes nach Ratifizierung des Vertrages. Aber wir sind der Meinung, daß es politisch und verhandlungstaktisch noch leichter ist, vor Ratifizierung des Vertrages die innere Struktur des Vertragswerkes in diesen beiden Punkten durch einen solchen Zusatzvertrag zu ergänzen bzw. zu ändern.

Meine Herren! Wir halten den Standpunkt für falsch, daß der Bundesrat jetzt bedingungslos und in Bausch und Bogen das vorliegende Vertragswerk akzeptieren sollte. Der Sinn unseres Verhaltens sollte der sein, gerade für die Bundesregierung Zeit für weitere Verhandlungen zu gewinnen. Ich darf darauf hinweisen, daß der Deutsche Bundesrat das einzige Parlament in den Vertragspartnerländern ist, das sich bereits heute mit einem Ratifizierungsgesetz befassen muß und das zudem an die bekannte Frist gebunden ist.

Angesichts der allgemeinen außenpolitischen Lage kann der Bundesrat nach unserer Auffassung jetzt weder ein unbedingtes Ja noch ein unbedingtes Nein zum Schuman-Plan aussprechen. Er kann vielmehr den Ratifizierungsgesetzentwurf nur mit einer solchen Stellungnahme und mit solchen Forderungen an die Regierung und an den Bundestag übergeben, daß dem Bundestag die Möglichkeit gegeben ist, seinerseits auf die Bundesregierung und damit indirekt auf die Vertragspartner im Sinne einer Verbesserung des ganzen Systems einzuwirken.

KOPF (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Niedersachsen wäre bereit, den **Hamburger Antrag** zu unterstützen, wenn es auch nicht in allen Punkten der Begründung Hamburgs folgen kann. Wir würden jedoch Wert darauf legen, daß aus der BR-Drucks. Nr. 470/3/51 die Ziffern 4 und 5 in den Hamburger Antrag eingearbeitet werden.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe seitens des **Senats von Berlin** den Auftrag, zu erklären, daß der Senat folgenden **Beschluß** gefaßt hat:

(A) Der Vertrag vom 18. April über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — der sogenannte Schumanplan — soll der Sicherung des Friedens, der Wiederherstellung des Wohlstandes Europas und der Festigung der Zusammenarbeit der westlichen Welt dienen, mit der Berlin untrennbar verbunden ist. Die Verwirklichung des Schumanplanes kann darüber hinaus einen bedeutenden Schritt auf dem Wege der politischen und wirtschaftlichen Einigung Europas darstellen. Der Senat von Berlin verkennt bei aller positiver Einstellung zu dem Plan nicht die schwerwiegenden Bedenken, die gegen wesentliche Einzelheiten des Schumanplans geltend gemacht werden. Berlin, dessen Existenz von der Ruhrkohle und der Montanindustrie des Westens weitgehend abhängt, schließt sich den Vorschlägen der Ausschüsse für auswärtige Angelegenheiten, für Wirtschaft sowie für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates an und hofft, daß nach deren Annahme durch den Bundesrat die positive Stellung zu der Idee einer europäischen Zusammenarbeit gestärkt wird, indem Reibungen und Schwierigkeiten vor der formellen Inkraftsetzung des Vertrages ausgeräumt werden.

Ich habe weiterhin den Auftrag, zu erklären, daß das Land Berlin entsprechend seinem schon früher geäußerten Wunsch, beim Abschluß internationaler Verträge als Bestandteil eines anerkannten deutschen Staates — der Bundesrepublik — behandelt zu werden, auch hier als Teil des europäischen Gemeinschaftsgebietes angesehen werden will. Wir meinen, daß sich der Vertrag ohne weiteres auch auf das Land Berlin bezieht, besonders soweit es sich um Maßnahmen der Hohen Behörde zur Verteilung von Kohle handelt. Die Exportquote Deutschlands muß auf Berlin genau so Rücksicht nehmen wie auf jedes andere Land.

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Rheinland-Pfalz lehnt die **Hamburger Anträge** im Hinblick auf die derzeitige außenpolitische Situation ab. Darüber hinaus habe ich für mein Land folgende **Erklärung** abzugeben:

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat die monatelangen Bemühungen um das Zustandekommen des Schumanplans mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Sie hat von den Erklärungen, die der Herr Bundeskanzler nach seiner Rückkehr aus Paris aus Anlaß der Unterzeichnung des Schumanplans abgegeben hat, mit großer Befriedigung Kenntnis genommen.

Ich kann in diesem Augenblick davon absehen, auf die Einzelheiten des Vertragswerkes einzugehen. Der Schumanplan will in erster Linie den Weltfrieden durch schöpferische gemeinsame Anstrengungen der europäischen Staaten und Völker sichern. Er will zu diesem Zweck eine gemeinsame Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung und für die Ausbreitung der Grundproduktionen zur Hebung des Lebensstandards schaffen. Damit weist er zugleich den Weg in eine europäische Zukunft, die endlich jahrhundertelange Streitigkeiten überwinden soll, um so zum ersten Mal über noch so schöne Erklärungen hinweg den praktischen Anfang einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit der europäischen Völker auf den wichtigsten Gebieten sicherzustellen. Der Bundes-

rat hat nunmehr die Aufgabe, zu einem wahrhaft geschichtlichen Beschluß seine Auffassungen darzulegen.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat aus diesen Erwägungen heraus einstimmig beschlossen, dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 zuzustimmen. Die laut BR-Drucks. 470/3/51 Ziffer 1 Buchst. a bis d gestellten Forderungen für das Wirksamwerden des Schumanplans, insbesondere die Beseitigung der aus den Besatzungsbestimmungen erwachsenen Einrichtungen wie Ruhrbehörde, Alliierte Kohle- und Stahlkontrollgruppen usw. — übrigens Forderungen, die die Bundesregierung bei den bisherigen Verhandlungen über das Zustandekommen des Schumanplans bereits erhoben hat —, finden dabei unsere volle Zustimmung. Wir sind der Auffassung, daß es in folgedessen nur eine wirksame Unterstützung der Bundesregierung darstellt, wenn sich der Bundesrat diesen Empfehlungen anschließt. Das Land Rheinland-Pfalz wird daher den Empfehlungen zustimmen.

Im übrigen, meine Herren, bin ich ausdrücklich ermächtigt, diese meine Erklärung hier zugleich namens des Herrn Staatspräsidenten Dr. Müller von Württemberg-Hohenzollern, des Herrn Staatspräsidenten Wohleb von Baden sowie des Herrn Ministerpräsidenten Lübke von Schleswig-Holstein abzugeben.

ZINN (Hessen): Meine Herren! Die Regierung des Landes Hessen sieht zur Zeit keinerlei Möglichkeit, zu dem vorliegenden Vertragswerk Ja zu sagen. Sie sieht allerdings zur Zeit auch noch keinen Anlaß, zu dem Vertragswerk schon jetzt endgültig Nein zu sagen. Die Regierung des Landes Hessen ist der Auffassung, die ja wohl auch von einigen andern Ländern vertreten wird, daß unabhängig von dem Inhalt des Schumanplans oder eines Vertrags mit ähnlichem oder abweichendem Inhalt über die Gestaltung der Europäischen Montan-Union zunächst eine völlige **Beseitigung aller besatzungsrechtlichen Institutionen und Bestimmungen** zu erfolgen hat, die eine Vorbelastung für Deutschland darstellen, wenn es sich an einer solchen supranationalen Institution beteiligen soll.

Die **Erklärungen**, die der Herr Bundeskanzler über den Stand der Verhandlungen und über die Aussichten, wie sie sich zur Zeit darstellen, abgegeben hat, vermögen uns noch nicht zu befriedigen, ebenso auch nicht jene Erklärungen, die er über die Stellungnahme der westlichen Alliierten zur Frage der Verbundwirtschaft abgegeben hat. Es ist zwar zuzugeben, daß die westlichen Alliierten ihre ursprüngliche Absicht, schlechthin die Verbundwirtschaft in Deutschland zu beseitigen, aufgegeben haben, aber immerhin stellt die von ihnen getroffene Regelung doch eine Zwangsorganisation dar, die weder produktionstechnisch noch volkswirtschaftlich den deutschen Interessen Rechnung trägt. Wir sind darüber hinaus der Meinung, daß, selbst wenn man im übrigen dem materiellen Inhalt und der Zielsetzung des Schumanplans zustimmt, gewisse **institutionelle Änderungen** vorgenommen werden müssen — und zwar vor der Ratifizierung —, wie sie von dem Land Hamburg vorgeschlagen werden.

(A) Ich glaube, daß es bei der endgültigen Entscheidung über das Ja oder Nein zu diesem Vertrag nicht nur auf den Inhalt des Vertrages, auf die Gestaltung seiner Institutionen allein ankommen wird, sondern auch auf die Betrachtung der **Begleitumstände**, unter denen die Verhandlungen in den letzten Monaten geführt worden sind. Es ist dabei auf das Verhalten des einen oder anderen Partners in einer der heute noch schwebenden europäischen Streitfragen Rücksicht zu nehmen. Ich will in diesem Augenblick nicht des näheren auf eine dieser uns besonders berührenden Streitfragen — die **Saarfrage** — eingehen, sondern möchte nur eines bemerken. Wenn die Auffassung vertreten werden sollte, daß man in den USA die Stellungnahme zu dem Schumanplan als einen Testfall für die europäische Gesinnung der Deutschen ansehen wird, so muß man sagen, daß dann eine entsprechende Haltung der USA in der Saarfrage ein Testfall dafür sein kann, welchen Beitrag sie zu leisten bereit sind, um hier die europäische Zusammenarbeit zu fördern. Ich erinnere daran, daß Großbritannien und die Vereinigten Staaten in einer Zeit, als man noch von dem Herrschaftsverhältnis der Sieger über die Besiegten sprach, zur Zeit der Moskauer Konferenz im Jahre 1948, Frankreich die Zusicherung gegeben haben, bei den Friedensvertragsverhandlungen die Ansprüche, die Frankreich hinsichtlich des Saarregimes erhebt, zu berücksichtigen. Es wird Sache der Vereinigten Staaten sein, gerade in diesem Stadium zu prüfen, ob es angesichts der völligen Veränderung der politischen Situation in der Welt und in Europa nicht an der Zeit ist, diese Zusicherung zu widerrufen.

(B) **Dr. SEIDEL** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Wir haben zu einem Vertrag Stellung zu nehmen, der entweder mit einem Ja oder mit einem Nein beantwortet werden muß. Wenn hier mehrfach die Auffassung vertreten worden ist, daß man weder ein Ja noch ein Nein sagen könne, so ist das für mich unverständlich. Wir — und ich bin beauftragt, dies für mein Land zu sagen — sagen zu diesem Vertrag Ja unter der Bedingung, daß die in der BR-Drucks. Nr. 470/3/51 in Ziffer 1 festgelegten Klärungen vor der Verabschiedung des Ratifizierungsgesetzes erfolgt sind.

Den **Antrag des Landes Hamburg** können wir nicht unterstützen. Das ist erklärlich aus dem, was ich eben gesagt habe. Der Antrag Hamburgs bedeutet nichts anderes als ein glattes Nein zu dem Vertrag; denn die völkerrechtliche Situation ist doch so — das hat auch Herr Ministerpräsident Arnold zum Ausdruck gebracht —, daß wir an dem materiellen Inhalt des Vertrags nichts ändern können. Der Antrag des Landes Hamburg bezweckt aber eine Änderung des materiellen Inhalts, und zwar nicht nur soweit die Forderungen in Ziff. 3 des Antrages in Betracht kommen, sondern auch schon insoweit, als Ziff. 2 in Betracht gezogen wird; denn im Gegensatz zu dem Vorschlag des Auswärtigen Ausschusses, der der Bundesregierung empfiehlt, bei Verhandlungen über etwaige zusätzliche Abkommen gewisse Überlegungen anzustellen, geht der Antrag Hamburgs davon aus, daß solche zusätzlichen Abkommen eine *Conditio sine qua non* sind. Das bedeutet nichts anderes, als daß die Bundesregierung gezwungen sein sollte, von dem bisherigen Vertragswerk Abstand zu nehmen

und neue Verhandlungen zu führen. Bei der Bedeutung der Sache ist das nach unserer Auffassung nicht möglich.

In dem Antrag Hamburgs wird verlangt, daß jeweils nach Ablauf von fünf Jahren eine Überprüfung des gesamten Vertragswerkes erfolgen soll. Ich stelle die Frage, ob denn das Land Hamburg glaubt, daß unter den heutigen weltpolitischen Verhältnissen ein Vertrag, der sich nicht als realisierbar — und zwar in einem europäischen Sinn — erweist, eine Geltungsdauer von fünf Jahren haben wird. Diese Frage kann mit einem Ja nicht beantwortet werden. Es ist ein Irrtum, zu glauben, daß man die Kohlen-, Eisen- und Stahlwirtschaft eines Volkes aus der nationalen Volkswirtschaft ausscheren könnte, ohne daß nicht in der Folgezeit ähnliche Aktionen unternommen werden. Es ist ein Irrtum, zu glauben, daß man auf die Dauer ein Volk benachteiligen kann, das sich zu einem solchen Schritt entschlossen hat. Wenn sich die Hohe Behörde nicht dazu entschließen könnte, europäisch zu denken, wenn sie im nationalen Egoismus fortfahren würde, dann hätte dieser Vertrag keine lange Dauer. Das Gewicht unseres Volkes und auch das Gewicht der allgemeinen politischen Situation würde die notwendige Wirkung erzeugen. Ich bin deshalb der Meinung, daß es — um es vorsichtig zu formulieren — unzweckmäßig wäre, wenn man über die Empfehlungen des Auswärtigen Ausschusses hinaus weitere Beschlüsse fassen würde.

KAISEN (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Entscheidung, die wir zu fällen haben, ist schicksalsschwer und stellt uns vor eine große Verantwortung. Wenn wir die Rede, die der Ministerpräsident des davon betroffenen Landes gehalten hat, zergliedern, erkennen wir, daß noch eine ganze Reihe von Bedenken geklärt werden müssen, ehe wir diese Verantwortung auf uns nehmen können.

Es kommt noch etwas anderes dazu, und das ist etwas, was wir auch betonen müssen. Als das Vertragswerk vor einem Jahr in seinen Grundzügen bekanntgegeben wurde, hat es durch die Kraft der Idee und der Prinzipien, die ihm innewohnen, in unserer Bevölkerung in besonderem Maße Hoffnungen und Erwartungen in bezug auf die **Vereinigung Europas** erweckt, vor allem die Hoffnung, daß wir mit diesem europäischen Werk auf der Bahn der Freiheit, die wir letzten Endes wiedergewinnen müssen, einen Schritt vorwärts kommen. Alle die Stationen, die wir seit 1945 auf diesem Wege zurückgelegt haben, haben uns einen Schritt vorwärts gebracht. Wir knüpfen an diesen Plan die Hoffnung, daß auch er uns einen Schritt vorwärts bringen wird. Aber ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Verwirklichung der großen Ziele im Laufe des letzten Jahres sowohl bei uns als auch bei den anderen Vertragspartnern nicht in dem Geiste erfolgte, aus dem heraus vor einem Jahre die in dem Vertrag niedergelegten Ideen proklamiert wurden. Es ist sehr viel zerredet worden. Man hätte die Sache mit einem ganz anderen Elan durchziehen müssen. Nach meiner Ansicht müßten wir uns heute schon über den zweiten, dritten und vierten Plan unterhalten, um endlich Europa vorwärtszubringen und um endlich **Europa mit Afrika** zu dem großen Wirtschaftsraum zu vereinigen, der uns allein die Substanz gibt, um unsere Bevölkerung zu ernähren. Das ist doch der tiefste Sinn dieser ganzen Aktion.

(A) Nun müssen wir uns natürlich in dieser Situation fragen, wie wir den zweiten Schritt vorwärts tun können, um ein Stück der Freiheit zurückzugewinnen. Es wird z. B. in der Sechs-Mächte-Erklärung zum Vertragswerk gesagt: diese europäische Gemeinschaft steht allen europäischen Völkern offen, die frei über sich bestimmen können. Dieser Satz wird für Deutschland doch erst Geltung haben, wenn die noch bestehenden **Hemmungen und Bevormundungen beseitigt** sind. Der Bremer Senat ist der Auffassung, daß diese Fragen mit der Verabschiedung des Ratifikationsgesetzes eng verbunden sind. Wir begrüßen es, daß auch die Bundesregierung die Sache in diesem Sinne behandelt hat und daß auch sie es als ein Versäumnis empfinden würde, wenn diese Fragen nicht mit der Verabschiedung des Vertrages verknüpft würden, weil eben sonst die Gefahr besteht — wie ja der Bundeskanzler ganz deutlich ausgeführt hat —, daß die **Aufrechterhaltung des Gesetzes Nr. 27** einschließlich der Kontrollgruppen unserer Wirtschaft erheblichen Schaden zufügen könnte. Das ist der Punkt, den meiner Ansicht nach mein Vorredner vergessen hat. Wir müssen heute doch der Bundesregierung die Gelegenheit geben, Klarheit darüber zu schaffen, ob bei der Ratifikation des Vertragswerkes nun auch auf dieser Linie der Start möglich ist, von dem Herr Ministerpräsident Arnold gesprochen hat. Das ist unsere Aufgabe. Wir haben der Bundesregierung zu helfen. Das ist doch der Sinn der ganzen Sache.

Die **französische Regierung** hat nun durch ihren Außenminister grundsätzlich anerkannt, daß in dem Maße, wie das Vertragswerk anläuft, auch die gegenwärtig von der Ruhrbehörde und der Hohen Kommission ausgeübten Funktionen erlöschen sollen. Es liegen leider bis heute noch keine entsprechenden **Erklärungen der übrigen Besatzungsmächte** vor. Es ist eben mitgeteilt worden, daß Verhandlungen — wahrscheinlich erfolgreiche Verhandlungen — im Gange sind. Aber wir kennen die Ergebnisse nicht. Es liegen auch keine Anweisungen der Besatzungsmächte an ihre Organe vor, jetzt schon ihre Funktionen im Geiste des Schumanplans zu handhaben und diese auf das Mindestmaß zu beschränken. Wenn sie vorgelegen hätten, dann wäre der Lange Heinrich nicht in der Nordsee untergegangen, sondern stände heute noch in Kiel.
(Sehr richtig!)

Das ist nur ein Beispiel von vielen. Ich möchte an die Schrottverhandlungen erinnern. Das sind keine Verhandlungen, die im Geiste des Schumanplans geführt werden. Es ist auch nicht im Geiste des Schumanplans, wenn wir unsere Kohle zum halben Weltmarktpreis exportieren müssen. Das ist vielmehr eine Diskriminierung, etwas, was im Schumanplan verboten ist. Um so mehr ist es doch unsere Pflicht, in dieser Stunde der Bundesregierung in ihren Bestrebungen zu helfen, das Vorfeld für das Inkrafttreten des Vertragswerkes von den noch bestehenden **besatzungsrechtlichen Beschränkungen** zu befreien. Wir können das mit gutem Recht verlangen, weil diese Beschränkungen mit dem Geist des Vertrags unvereinbar sind. Ich möchte von mir aus, um nicht mißverstanden zu werden, betonen, daß auch nach meiner Auffassung bei jedem derartigen übernationalen Vertragswerk alle Partner Zugeständnisse machen müssen, daß auch wir auf die Durchsetzung von Sonderinteressen zu verzichten haben. Wir dürfen aber nicht nur im Interesse dieses Vertrages, sondern

auch der künftigen Vertragswerke nicht zugehen, daß die auf diesem Gebiet durch das Besatzungsrecht verursachte **Schlechterstellung unserer Wirtschaft** weiterbestehen bleibt.

Aus diesem Grunde stimmen wir dem **Hamburger Antrag** zu, der die Verabschiedung des Ratifikationsgesetzes von der Voraussetzung abhängig macht, daß die von mir gekennzeichneten Beschränkungen fallen. Wir hätten allerdings lieber gesehen, daß die Anträge im zweiten Teil, die sich an die sechs Mächte richten, die diesen Vertrag unterzeichnet haben, im Sinne der Empfehlungen der Ausschüsse umgestaltet worden wären; denn der Einwand ist berechtigt, daß hier zwei Gebiete vorliegen. Das eine Gebiet betrifft die Kontrollmaßnahmen der Siegermächte, der Alliierten, und das andere betrifft doch einen Vertrag, der abgeschlossen ist und an sich, da er von den sechs Mächten unterzeichnet ist, nicht geändert werden kann. Inwieweit hier Zusatzverträge ermöglicht werden können — von Völkerrechtlern ist mir gesagt worden, aus dem Vertragswerk gehe hervor, daß das möglich sei —, kann ich persönlich nicht beurteilen. Jedenfalls sollte der Versuch gemacht werden, Klarheit über die Revisionsbestimmungen zu schaffen; denn das ist ein wesentlicher Punkt, der in der Diskussion eine große Rolle spielt.

Aber eines ist wichtig. Unsere Bevölkerung muß, wenn der Vertrag durchgeführt werden soll, klar erkennen können, wie sich der neue Zustand von dem bestehenden unterscheidet. Sie wird die über-nationale Gemeinschaft um so mehr bejahen, je mehr sie in ihr ihre Anerkennung als eines gleichberechtigten Partners mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten findet. Wenn wir die Völker nicht hinter diesen Vertrag bringen, dann ist er meiner Ansicht nach von vornherein nicht mit dem Motor ausgestattet, der notwendig ist, um dieses Europa zu formen. Daher muß auf der ganzen Linie eine ganz andere Atmosphäre geschaffen werden, damit dieser Vertrag richtig anlaufen kann.

Ich habe hier noch eine andere Aufgabe zu erfüllen. Ich muß die Aufmerksamkeit des Bundesrats auf eine besondere Frage richten, nämlich auf die **Frage der Anpassung der Wirtschaftspolitik und auch der Handelspolitik der vertragschließenden Länder an den Schuman-Plan**. Es ist z. B. für die künftige Gestaltung des deutsch-französischen Verhältnisses von größter Bedeutung, ob mit Inkrafttreten des Vertragswerkes die **Zölle**, die die deutsche Montanindustrie weitgehend vom französischen Markt fernhielten, fallen werden. Es ist weiter von größter Bedeutung, daß Klarheit über die künftigen wirtschaftlichen Beziehungen der Bundesrepublik zu den französischen, belgischen und holländischen Überseeländern, insbesondere in Afrika, geschaffen wird. Außenminister Schuman hat bei der Bekanntgabe des Plans Erklärungen über die künftige wirtschaftliche **Mitarbeit Deutschlands in Afrika** abgegeben, die in Deutschland die Hoffnung erweckten, daß dem Vertragswerk nun auch jene Großzügigkeit in der Konzeption zugrunde gelegt wird, die der Aufgabe, Europa zu gestalten, entspricht. Leider hat die **französische Handelspolitik** dieser Auffassung bisher nicht in dem Umfang Rechnung getragen, wie es sein mußte. Daher muß auch im Bundesrat bei der Beratung dieses Gesetzentwurfs darauf hingewiesen werden, daß sich Frankreich und die übrigen Vertragsmächte jetzt schon entschließen sollten, die Linie ihrer künftigen Handelspolitik dem

(A) Schumanplan anzupassen. Wenn ich recht unterrichtet bin, sieht der Vertrag die Aufhebung des Zollschutzes vor, und zwar innerhalb von sechs Monaten für Kohle, von acht Monaten für Stahl. Sollte sich dieser gemeinsame Markt als nützlich für alle Teile erweisen, so muß er auch auf die **Produkte der verarbeitenden Industrie** ausgedehnt werden. Die derzeitigen Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich werden ein Prüfstein dafür sein, ob sich die künftigen deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen im Geiste des Schumanplans gestalten lassen. Hier ist eine sehr wichtige wirtschaftliche Frage zu lösen, die geradezu dem Schumanplan Leben und Inhalt gibt. Die zu erwartenden Auswirkungen geben uns auch die Möglichkeit, zu betonen, daß sich das Opfer, das wir bringen müssen, um in diese Konzeption hineinzu kommen, lohnt. Von Bremen aus gesehen haben wir also das dringendste Interesse an der Klärung dieser Frage.

Ich war kürzlich in **Antwerpen**. Ich sah dort die Kongo-Dampfer neben den großen, drei Etagen hohen Schuppen liegen. Alle vierzehn Tage kommen zwei dieser Dampfer mit über 10 000 Tonnen. Sie werfen Baumstämme von einer Dicke über einen Meter, Baumwollballen um Baumwollballen aus. Die ganzen Hallen sind voll Rohgummi und Tabakfaserstoff. Alles das kommt aus den Kolonien und wird in diesen ganz modernen, 2 Kilometer langen Kaischuppen gelagert. Eine Etage höher lagern die Fertigfabrikate. Im gleichen Zug, wie die Dampfer entladen werden, werden sie wieder beladen. In einer dritten Etage sind die Passagiere, die den Dampfer betreten, wenn er wieder nach den Kolonien fährt. Alles das für 14 Millionen Belgier! Hier aber leben 40 Millionen Deutsche eingepreßt in diesen Raum! Alle Verbindungen, die wir noch vor 5 Jahren hatten, die sich an unserer Küste auf die Meere hinaus konzentrierten, unsere Flotte usw. sind zerschlagen. Wenn wir aus diesem Raum herauswollen, dann muß eine **europäische Konzeption** gefunden werden.

Daher müssen wir jetzt schon darauf dringen, daß alle diese Fragen im Geiste des Vertrags gelöst werden, damit in Europa eine ganz andere Gestaltung der Lebensbasis unserer Bevölkerung, der Bevölkerung Europas stattfinden kann. Wir sind aufeinander angewiesen, sie auf uns und wir auf sie. Politische Grenzen und politische Schwierigkeiten verhindern diese Konzeption, die kommen muß. Daher muß der Geist, in dem diese Dinge angepackt werden müssen, erhalten werden. Wir müssen ihn auch unter uns pflegen und dürfen ihn nicht verkommen lassen. Das Blutopfer von zwei furchtbaren Weltkriegen wäre umsonst vertan, wenn nicht endlich die große Lehre daraus gezogen würde, Europa im Interesse unserer Kinder zu verwirklichen.

Aus dem Grunde muß die Konzeption mit Leben erfüllt werden. Wir haben von Bremen aus das größte Interesse daran, daß gerade diese Dinge gefördert werden. Unser Volk soll erkennen, daß hier ein Ausweg aus der Enge ist, daß hier ein Ausweg auf dem Wege des Friedens gefunden werden kann. Die Ratifikation des Schumanplans ist nur ein Rechtsakt. Wenn wir aber den Plan wirklich fördern wollen, dann müssen alle Vertragspartner etwas mehr in Aktion treten und die Interessenten mehr zurückdrängen. Vor allen Dingen müssen

auch die Alliierten ihre Sonderrechte aufgeben. In diesem Sinne, glaube ich, würde uns der Schumanplan vorwärtsbringen.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte nur ein kurzes Wort meinem sehr verehrten Herrn Kollegen Dr. Seidel sagen. Herr Dr. Seidel hat die Hamburger Anträge in einer bestimmten Weise interpretiert. Ich muß mit allem Ernst und mit aller Deutlichkeit sagen, daß Hamburg mit diesen Anträgen in diesem Augenblick nicht etwa Nein sagt. Im Gegenteil, wir sind der Meinung, daß sich der Bundesrat jetzt weder auf Ja noch auf Nein festlegen sollte, daß er vielmehr diesen Katalog der noch offenstehenden Probleme der Bundesregierung mitgeben sollte. Wenn dann das Gesetz beim Rücklauf zu uns zurückkommt, sind wir völlig frei, zu prüfen, was auf dem Gebiete der Verbundwirtschaft, auf dem Gebiete der okkupationsrechtlichen Bestimmungen usw. geschehen ist, um dann endgültig Stellung zu nehmen. Das, was der Bundesrat im ersten Durchgang zu tun hat, steht bekanntlich in Art. 76 Abs. 2 GG, wo es heißt:

Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von drei Wochen zu diesen Vorlagen

— zu den Vorlagen der Bundesregierung — Stellung zu nehmen.

Nur eine solche Stellungnahme, die auf die wichtigen noch zu erfüllenden Voraussetzungen hinweist, ist unser Anliegen. Das endgültige Ja oder Nein kann nach unserem Dafürhalten erst fallen, wenn alle Verhandlungen zu Ende geführt sind und wenn das Gesetz danach vom Bundestag an den Bundesrat zurückkehrt.

Präsident **Dr. EHARD**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf nun zunächst das Ergebnis der Debatte folgendermaßen zusammenfassen. Ein Nein wird von keiner Seite ausgesprochen, auch ein vorbehaltloses Ja wird nicht ausgesprochen, sondern es werden von allen Seiten Vorbehalte gemacht. Diese Vorbehalte sind in zwei Anträgen niedergelegt, und zwar in den Anträgen auf Drucks. Nr. 470/3/51 und Drucks. Nr. 470/2/51. Auf Nr. 470/3/51 sind die Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in der Formulierung niedergelegt, wie sie der Berichterstatter, Herr Ministerpräsident Arnold, vorgetragen hat. Es soll also in der Einleitung heißen: „Der Bundesrat hat folgenden Beschluß gefaßt“. Dann folgen die einzelnen Punkte mit den Änderungen, die ich schon bekanntgegeben habe. Ich komme darauf noch im einzelnen zurück. Über die Reihenfolge, die Nummerierung können wir uns auch noch unterhalten. Andererseits liegt der Antrag des Landes Hamburg auf Drucks. Nr. 470/2/51 vor.

Nun würde ich empfehlen, daß wir uns zunächst mit dem Antrag des Wirtschaftsausschusses auseinandersetzen — ich glaube, das geht sehr schnell —, indem wir folgendes feststellen. Die Ziff. 2 des Antrags des Wirtschaftsausschusses auf Drucks. Nr. 470/1/51 ist in den Antrag auf Drucks. Nr. 470/3/51 übernommen worden. Man kann also diesen Antrag einstweilen ignorieren, so daß wir ihn nicht gesondert zu behandeln brauchen.

(Zustimmung.)

- (A) Die Ziff. 1 des Antrags des Wirtschaftsausschusses ist in der Ziff. 1 der Drucks. Nr. 470/3/51 mit der kleinen Änderung enthalten, die ich vorhin schon bekanntgegeben habe. Statt „spätestens bei Ratifizierung des Vertrages“ soll es heißen „vor der Verabschiedung des Ratifizierungsgesetzes“. Können wir uns dahin einigen, daß wir auch diesen Antrag des Wirtschaftsausschusses nicht gesondert, sondern gleichzeitig mit dem Antrag auf Drucks. Nr. 470/3/51 behandeln?

(Zustimmung.)

— Widerspruch erfolgt nicht. Dann kann ich also so verfahren.

In bezug auf die Abstimmung bin ich der Meinung, daß der Antrag Hamburgs der weitestgehende ist; denn er verlangt erstens, daß eine Empfehlung an die Bundesregierung und an den Bundestag erfolgt, und zweitens, daß die in den Ziff. 1, 2 und 3 festgelegten Punkte Voraussetzungen schlechthin sind, die erfüllt werden müssen, bevor über das Ratifizierungsgesetz entschieden werden kann. Wenn kein Widerspruch erfolgt, würde ich deshalb empfehlen, über diesen Antrag zuerst abzustimmen. Sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmung. — Dr. Dudek: Punktweise!)

Ich lasse also zunächst über den **Antrag des Landes Hamburg**, und zwar I. Einleitung und Ziff. 1 abstimmen. Wer für diese Formulierung ist, den bitte ich mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen. Wir werden uns dann, falls das abgelehnt wird, über die anderen Formulierungen unterhalten müssen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

(B) Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: Einleitung und Ziff. 1 des Antrags des Landes Hamburg sind mit 28 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Dann hat es wohl keinen Sinn, über die Ziff. 2 und 3 dieses Antrags abstimmen zu lassen, sondern ich würde empfehlen, jetzt über die **Ziff. 1 der Drucks. Nr. 470/3/51** abzustimmen. Wir können uns ja noch darüber unterhalten, ob ein Zusatz im Sinne Hamburgs gemacht werden soll. Ziff. 1 auf Drucks. Nr. 470/3/51 lautet:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß vor der Verabschiedung des Ratifizierungsgesetzes eine verbindliche Zusage aller in Frage kommenden ausländischen Mächte darüber vorliegen muß, daß folgende besatzungsrechtlichen Institutionen und Bestimmungen

Die folgenden Buchstaben a bis d entsprechen dem Hamburger Antrag. Wer für diese Formulierung ist, den bitte ich, mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Ziff. 1 des Antrags auf Drucks. Nr. 470/3/51 ist also einstimmig in der vorliegenden Form angenommen.

Jetzt würde ich empfehlen, über **Ziff. 2**, wie sie in der Drucks. Nr. 470/3/51 enthalten ist, abzustimmen; denn auch diese Ziffer entspricht wörtlich dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses. Wer für diese Ziff. 2 ist, den bitte ich mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Auch Ziff. 2 der Drucks. Nr. 470/3/51 ist einstimmig akzeptiert.

Jetzt würde ich empfehlen, zu Punkt 3 der Drucks. Nr. 470/3/51 überzugehen, die sich mit der Verbundwirtschaft und mit der Absatzorganisation befaßt. Mit Rücksicht auf den Ergänzungsantrag von Nordrhein-Westfalen ist die Formulierung geändert worden.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Zur Geschäftsordnung! Herr Präsident, es müßte jetzt erst über die Ziff. 2 und 3 — mindestens über Ziff. 2 — des Hamburger Antrags abgestimmt werden, weil das die weitergehenden Anträge zu diesem Punkte sind.

Präsident Dr. EHARD: Bitte, wenn Sie es so wünschen! Wer also für die Formulierung des **Antrags des Landes Hamburg** unter I Ziff. 2 — Einleitung und Ziff. 2 sind zusammen zu lesen — ist, den bitte ich mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Enthaltung
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Nein

(A) Präsident Dr. EHARD: 21 Nein, 15 Ja, 7 Enthaltungen! Damit ist Ziff. 2 des Antrags des Landes Hamburg abgelehnt.

Nun darf ich vorschlagen, daß wir über Ziff. 3 der Drucks. Nr. 470/3/51 in der Fassung entsprechend dem Antrag von Nordrhein-Westfalen abstimmen. Die Reihenfolge können wir immer noch nachträglich bestimmen. Die Fassung lautet:

Außerdem muß eine befriedigende Regelung getroffen werden über die Verbundwirtschaft zwischen Kohle und Stahl und über eine wirtschaftlich vernünftige Organisation des Absatzes deutscher Kohle.

Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, bei den in Gang befindlichen Verhandlungen besonderen Nachdruck auf die Erreichung dieses Zieles zu legen.

Wer für diese Formulierung ist, den bitte ich mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

(B) Präsident Dr. EHARD: Es ist also einstimmig so beschlossen.

Jetzt folgt Ziff. 4 der Drucks. Nr. 470/3/51 in folgender Fassung entsprechend dem Beschluß des Sozialpolitischen Ausschusses:

Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung, durch eine gemeinsame Erklärung der beteiligten Mächte klarstellen zu lassen, daß durch Maßnahmen der Hohen Behörde

- eine Sozialversicherungsreform nicht behindert,
- Sozialversicherungsleistungen nicht gesenkt und
- die Tarifvertragsfreiheit nicht beschränkt werden sollen.

Wer für diese Fassung ist, den bitte ich mit Ja, sonst mit Nein abzustimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: Auch Ziff. 4 der Drucks. Nr. 470/3/51 ist damit einstimmig angenommen.

Wir kommen jetzt zu Ziff. 5 derselben Drucksache.

ZINN (Hessen): Zur Geschäftsordnung! An sich betrifft die Ziff. 5 eine rein innerstaatliche Frage, während noch die Ziff. 3 des Hamburger Antrags offen ist. Es wird dort verlangt:

Abschluß eines Zusatzvertrages der Vertragspartner, welcher in Ergänzung und in Abänderung des bisherigen Vertrages

- die Befugnisse der „Versammlung“ so erweitert, daß eine ausreichende parlamentarisch-demokratische Kontrolle gegenüber der „Hohen Behörde“ gewährleistet ist;
- eine Überprüfungs Klausel in den bisherigen Vertrag einfügt, welche die Vertragspartner zu einer regelmäßigen Überprüfung des gesamten Vertragswerkes nach Ablauf von jeweils fünf Jahren verpflichtet.

Der Abschluß dieses Zusatzvertrags wird vor Ratifizierung des Vertragswerkes verlangt. Nachdem nun die Meinung des Bundesrats zu dem Hamburger Antrag im allgemeinen zum Ausdruck gekommen ist, darf ich beantragen, folgende Fassung als Zusatz zu dem gemeinsamen Antrag der Ausschüsse zu beschließen:

Der Bundesrat empfiehlt weiterhin Verhandlungen mit dem Ziele des Abschlusses eines Zusatzvertrages der Vertragspartner, welcher in Ergänzung . . .

(Dr. Schiller: Hamburg ist einverstanden!)

Präsident Dr. EHARD: Der Antrag Hamburgs unter Ziff. 3 soll also als Zusatz zu dem Antrag der Ausschüsse eingefügt werden, und zwar in folgender Fassung:

Der Bundesrat empfiehlt weiterhin Verhandlungen mit dem Ziele des Abschlusses eines Zusatzvertrags, welcher in Ergänzung und Abänderung . . .

(Dr. Schiller: Hamburg ist mit dieser Formulierung einverstanden!)

Dann muß ich also folgendes feststellen: Ziff. 3 des Antrags des Landes Hamburg soll in folgender Form als Ziff. 3 a hinter der jetzt beschlossenen Ziff. 3 der Drucks. Nr. 470/3/51 eingefügt werden:

Der Bundesrat empfiehlt weiterhin, Verhandlungen mit dem Ziele des Abschlusses eines Zusatzvertrags zu führen, welcher in Ergänzung und in Abänderung des bisherigen Vertrags

- die Befugnisse der „Beratenden Versammlung“ so erweitert, daß eine ausreichende parlamentarisch-demokratische Kontrolle gegenüber der „Hohen Behörde“ gewährleistet ist;
- eine Überprüfungs Klausel in den bisherigen Vertrag einfügt, welche die Vertragspartner zu einer regelmäßigen Überprüfung des gesamten Vertragswerkes nach Ablauf von jeweils fünf Jahren verpflichtet.

Wer dafür ist, daß ein Beschluß in dieser Form gefaßt wird, den bitte ich mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: 24 Nein, 15 Ja, 4 Enthaltungen! **Abgelehnt!**

Ich darf nun zu **Ziff. 5** der Drucks. Nr. 470/3/51 übergehen, die nunmehr folgendermaßen formuliert ist:

Der Bundesrat hält es nach dem Grundgesetz für unerlässlich, daß bei den Instruktionen des deutschen Vertreters im Besonderen Ministerrat der europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl die Mitwirkung des Bundesrates gesetzlich sichergestellt wird.

(Dr. Spiecker: „Im Gesetz“!)

— Soll es also heißen: „im Gesetz sichergestellt ist“?

(Dr. Müller: In welchem Gesetz?)

ALTMAYER (Rheinland-Pfalz): Ich möchte beantragen, daß auch über die Formulierung abgestimmt wird, die der Auswärtige Ausschuss gestern abend vereinbart hat.

(B) Präsident **Dr. EHARD**: Der Auswärtige Ausschuss hatte folgende Formulierung vorgeschlagen:

Außerdem wird verlangt, daß bei der Willensbildung der deutschen Stellen im Rahmen des Schuman-Planes die Mitwirkung des Bundesrates vor der Ratifizierung gesetzlich sichergestellt wird.

Das ist eine allgemeinere Formulierung, die andere ist die spezielle. Ich glaube, es ist berechtigt, wenn wir zunächst über die allgemeinere Formulierung abstimmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Ich möchte die Frage wiederholen, welches Gesetz gemeint ist, in dem die Sicherstellung erfolgen soll!

(Dr. Spiecker: Ratifikationsgesetz!)

Präsident **Dr. EHARD**: Wir wollen zunächst über die von mir verlesene **allgemeinere Fassung der Ziff. 5** abstimmen. Wer für diese Formulierung ist, den bitte ich mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: 26 Ja, 17 Nein. Damit ist also die **Ziff. 5 des Antrags auf Drucks. Nr. 470/3/51 angenommen.**

Um ganz sicher zu gehen, darf ich die gefaßten Beschlüsse zusammenfassen. **Ziff. 1** der Drucks. 470/3/51 ist unverändert angenommen, ebenso **Ziff. 2. Ziff. 3** hat folgende Fassung erhalten:

Außerdem muß eine befriedigende Regelung getroffen werden über die Verbundwirtschaft zwischen Kohle und Stahl und über eine wirtschaftlich vernünftige Organisation des Absatzes deutscher Kohle.

Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, bei den in Gang befindlichen Verhandlungen besonderen Nachdruck auf die Erreichung dieses Zieles zu legen.

Bei **Ziff. 4** haben wir die Formulierung des Sozialpolitischen Ausschusses akzeptiert. Auch diese Ziffer ist unverändert in der in Drucks. Nr. 470/3/51 enthaltenen Form angenommen worden, ebenso **Ziff. 5**. Wird gegen die Reihenfolge noch irgendeine Erinnerung erhoben, oder besteht Einverständnis, daß diese **Reihenfolge beibehalten** werden soll? — Ich nehme an, daß das der Fall ist.

Dr. SCHILLER (Hamburg): Noch eine Frage! Sind die Anträge Niedersachsens, die ja ergänzend zu den Hamburger Anträgen gestellt wurden, durch die allgemeine Abstimmung erledigt, oder muß noch darüber abgestimmt werden?

Präsident **Dr. EHARD**: Diese Anträge sind dadurch erledigt, daß Niedersachsen die Hamburger Anträge übernommen und nur gewünscht hat, die **Ziff. 4 und 5** der Empfehlungen in die Hamburger Anträge einzuarbeiten. Wir haben ja auch versucht, die zweite Empfehlung entsprechend dem Antrag des Herrn Ministerpräsidenten Zinn, nachdem die eine abgelehnt war, noch hinzuzunehmen.

(Dr. Schiller: Ziff. 4 ist der Antrag des Sozialpolitischen Ausschusses!)

Der Antrag des Sozialpolitischen Ausschusses ist ja angenommen worden.

(Kopf: Ich wollte in den Hamburger Antrag die **Ziff. 4 und 5** eingearbeitet haben!)

— Das ist aber abgelehnt worden.

Ich darf feststellen, daß damit die heutige Tagesordnung erledigt ist, wenn nicht noch jemand wünscht, irgendeine andere Angelegenheit vorzubringen.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet am Freitag, dem 6. Juli, vormittags um 10 Uhr statt.

Ich danke den Herren vielmals und schließe damit die heutige Bundesratssitzung.

(Ende der Sitzung 17.31 Uhr.)